Die Geldschuld.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg.

vorgelegt von

Walter Tiemann

Gerichtsreferendar aus Hannover.

MARBURG 1932

Druckerei W. May
Köln, Trajanstr. 39 Tel. 94702

Als Dissertation

von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

angenommen am 14. November 1931.

Berichterstatter: Herr Geheimrat Prof. Dr. Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

		Seite.
§1	Linleitung	5
	Erster Abschnitt. Der juristische Begriff des Geldes	6
§2	Die Lehre vom Geld im allgemeinen	6
§3	Das Wesen des Geldes	8
§4	Währungs- und Verkehrsgeld. Bedeutungslosigkeit dieser Unterscheidung für den Begriff der Geldschuld	11
	Zweiter Abschnitt. Das Wesen der Geldschuld	12
§5	Abgrenzung und Bestimmung des Begriffes "Geldschuld"	12
§6	Bestimmung der zu leistenden Quantität von Geldzeichen	17
§7	Die Geldschuld als Wertschuld	20
§8	Die Vertretbarkeit des Geldes	24
§9	Die Erfüllung durch bargeldlose Zahlung.	28
§10	Die Überweisung als Erfüllung einer Geldschuld	31
§11	Zahlung durch Wechsel und Scheck-keine Erfüllung	34
§12	Das rechtliche Verhältnis von Überweisung und Barzahlung	36
§13	Geldschuld und Gattungsschuld	37
	Dritter Abschnitt. Sonstige rechtliche Behandlung der Geldschuld	40
§14	Die Geldübermittlungspflicht des Schuldners	40
§15	Die Konzentration bei der Geldschuld	48

Seite.

§16 Die Wechselpflicht des Gläubigers 54

§17 Die "relative" Konzentration und ihre Folgen für die Barzahlung 58

§18 Die gesetzliche Regelung der Zinsfrage.. 62

§19 Schluß 63

Literaturverzeichnis 65

Einleitung.

§ 1.

Im modernen Rechtsleben spielt die Geldschuld eine hervorragende Rolle. Eine sehr große Anzahl von Verbindlichkeiten lautet auf Leistung von Geld, andererseits verwandeln sich auch Schuldverhältnisse verschiedenen Leistungsinhalts unter besonderen Voraussetzungen in solche auf eine Geldleistung. Trotz dieser Tatsache enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine systematische Regelung der Geldschuld. Mag sein, daß sich dieser Zustand erklären läßt durch die Jahre ruhiger Wirtschaftslage, stabiler Währung, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen wurde. Die Inflation der Jahre 1918 bis 1923 aber, die zur völligen Zerrüttung der deutschen Währung führte, hat die problematische Natur der Geldschuld wieder in den Vordergrund des Denkens treten lassen. Die Folgen dieser Jahre sind noch heute nicht überwunden, sie zwingen uns, über das rechtliche Wesen der Geldschuld Klarheit zu gewinnen, führt doch die Behandlung der einzelnen Aufwertungsfragen mit Notwendigkeit zu den Problemen der Geldschuld im allgemeinen.

Schon früher hat sich die Wissenschaft mit der rechtlichen Natur dieses Schuldverhältnisses beschäftigt, ohne aber zu einem einheitlichen Ergebnis zu kommen. Der Grund vieler Ungenauigkeiten liegt einmal darin, daß bei Behandlung dieser Fragen vom juristischen Standpunkte aus sich Berührungspunkte mit der Volkswirtschaft ergaben, die dazu führten, nationalökonomische Begriffe als juristische zu werten.

Weiterhin aber hat die Lehre vom Gelde mit ihren zahlreichen Kontroversen nicht gerade zu einer

Klärung des Problems der Geldschuld beigetragen, denn so reichhaltig sie ist, so widerspruchsvoll ist sie auch.

Erster Abschnitt

Der juristische Begriff des Geldes.

§ 2.

Will man aber die rechtliche Natur der Geldschuld klarstellen, dann ist erste Vorbedingung, den Inhalt des Begriffes "Geld" zu bestimmen, denn durch den Satz. "Der Inhalt einer Geldschuld ist die Leistung von Geld" ist noch nichts gewonnen, ist die Frage noch nicht beantwortet, welche Obligation die Bezeichnung "Geldschuld" verdient, welchen Gegenstand der Schuldner dem Gläubiger zu übermitteln hat, welche Beschaffenheit dieser Leistungsgegenstand haben muß, damit der Schuldner seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Der einzuschlagende Weg ist also der, nach Möglichkeit einen einheitlichen Geldbegriff aufzustellen, das Wesen des Geldes juristisch - nicht etwa in seinen wirtschaftlichen Funktionen - klarzustellen und von dem gewonnenen Ergebnis deduktiv auszugehen. Damit der Begriff "Geldschuld" festgelegt werden kann, muß also die Frage, "Welche Sachen sind als Geld anzusehen, wenn die Rechtsordnung an die Geldeigenschaft einer Sache Rechtsfolgen knüpft" [1] zunächst behandelt werden.

Aus dem Gesetz ergibt sich eine eindeutige Antwort auf diese Frage nicht, denn die Gesetzgebung verwendet den Ausdruck "Geld" in verschiedenem Sinne. Einmal versteht es darunter Geldzeichen, weiterhin aber auch Bankguthaben, wenn z.B. der Vormund "Geld" des Mündels sicher angelegt hat. Ein ander Mal stellt man Münzen den Banknoten gegenüber. Insofern kennt das Gesetz also einen einheitlichen Geldbegriff nicht.

1) Wolff a.a.O. Seite 573.

Nirgends ist aber auch im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt, welche Sachen als Geld anzuerkennen sind. Seinem Ursprung nach ist das Geld eine volkswirtschaftliche Institution[1], die dann später gesetzlich oder durch Gewohnheitsrecht anerkannt ist in ihren Funktionen und so in das Gebiet des Rechts übernommen ist. Man hat auf Grund dieses Vorganges oft versucht, den Begriff des Geldes dadurch zu finden, daß man eben auf diese wirtschaftlichen Funktionen zurückging[2]. Gewonnen ist mit einer solchen Methode nichts, denn am Gelde interessiert uns, wollen wir die Geldschuld juristisch erläutern, lediglich die juristische Seite.

Die wirtschaftliche Betrachtung der Geldfunktionen kann nie zu der Erkenntnis von den juristisch wesentlichen Merkmalen des Geldbegriffes führen. Insofern ist es bei der Behandlung des vorliegenden Themas unnötig, die Geschichte des Geldes zu behandeln und auf Grund dieser Behandlung die verschiedenen Funktionen auf volkswirtschaftlichem Gebiete zu prüfen und zu werten. Für die juristischen Fragen läßt sich ein einheitlicher Geldbegriff finden, läßt sich das Wesen des Geldes eindeutig feststellen, ohne daß einer solchen Untersuchung der Vorwurf gemacht werden könnte, sie beachte nicht, daß es eine Unmöglichkeit sei, alle Eventualitäten des Wirtschaftslebens auf eine feste Norm zu bringen. Die Frage nach dem Inhalt eines Schuldverhältnisses, die auf Leistung von Geld lautet, hat nichts mit der Frage zu tun, was die Sache im Wirtschaftsleben für eine Bedeutung hat. Es kommt nur darauf an, welche Bedeutung ihr juristisch als Gegenstand einer Schuld zukommt, damit klar wird, welchen Inhalt diese Schuld hat. Aus dem Inhalt der Geldschuld läßt sich dann ihr Wesen, die sich aus diesem Wesen ergebende Stellung dieses Schuldverhältnisses innerhalb des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuches erkennen.

Trotz dieser erforderlichen Trennung volkswirtschaftlicher und juristischer Momente geht man in der Rechtswissenschaft vielfach von den Funktionen des Geldes aus, indem man es bals als gesetzlichen Wert-

1) Helfferich a.a.O. Seite 270.
2) So Goldschmidt: System des Handelsrechts.

messer, bald als Tauschmittel definiert und darin das wesentliche Merkmal sieht [1]. Ein großer Teil der Wissenschaftler, vor allem in sehr ausgeprägter Form Laband [2], steht auf dem Standpunkt, im juristischen Sinne sei Geld gleichbedeutend mit gesetzlich anerkanntem Zahlungsmittel. Gewiß ist diese Eigenschaft ein Element des Geldbegriffes und juristisch wohl die wichtigste Funktion, aber die hervorragende Bedeutung der Zahlungskraft des Geldes darf nicht dazu führen, das Geld schlechthin als "Zahlungsmittel" zu definieren. Der Begriff "Zahlungsmittel" setzt schon den Begriff des Geldes als bekannt voraus [3]. Diese Funktion des Geldes hat den Streit herbeigeführt, ob Währungsgeld oder auch das sogenannte Verkehrsgeld Geld im juristischen Sinne sei. Unter Währungsgeld - man nennt es teilweise auch "vollkommenes Geld" - versteht man die Sachen, denen von der Rechtsordnung die Eignung zur Zahlung besonders beigelegt ist, die also unablehnbares Zahlungsmittel sind. Verkehrsgeld dagegen sind die Sachen, die in einem bestimmten Gebiete tatsächlich als "Geld" umlaufen, ohne aber nach staatlichen Gesetzen als Geld angenommen werden zu müssen.

Aber was ist durch diese Unterscheidung - "Geld als Geschöpf des Staates und als Geschöpf der Sitte" [4] gewonnen für die Bestimmung des Begriffes Geld? Die Frage, ob beide Arten des Geldes wirklich Geld im juristischen Sinne sind oder nicht, kann doch nicht einfach durch die Tatsache entschieden werden, daß man allein den Nachdruck auf die staatliche Anerkennung legt [5].

§ 3.

Die Eigenart des Geldes liegt in einem anderen Punkte. Wenn eine Sache als Geld bezeichnet wird, Geldeigenschaft besitzt, so büßt sie dadurch ja noch nicht

1) L. Goldschmidt, Savigny.
2) a.a.O. Seite 156.
3) so Nussbaum a.a.O. Seite 4.
4) Heck a.a.O. Seite 51.
5) a.M. Laband a.a.O. Seite 158, Bekker a.a.O. Seite 322.

ihre sonstigen sachlichen Eigenschaften ein. Diese Tatsache zeigt erst den Kernpunkt der Untersuchungen: worin besteht der juristisch erhebliche Unterschied gewöhnlicher Sachen von denen, die einmal ihre sachlichen Eigenschaften besitzen wie alle anderen Sachen, dann aber außerdem die Geldeigenschaft? Hier tritt der Unterschied von anderen Sachen klar zu Tage. Wenn im Verkehr das Geld genommen und gegeben wird, so doch nicht als Stück Papier, als Stück Silber oder Gold, also nicht nach physischem Merkmal. Trotzdem bezeichnet das Gesetz das Geld als vertretbare Sache. Worauf beruht diese Vertretbarkeit?

Das ist die Beziehung zu einer Einheit, für uns z.B. Mark. Wenn Geld gegeben wird, so wird es gegeben als Einfaches, Vielfaches oder als ein Bruchteil dieser Einheit. Diese Einheit hat mit der körperlichen Eigenschaft der Sache Geld nichts zu tun. Die juristische Unwesentlichkeit des Stoffes, der Träger der Einheit ist, geht schon daraus hervor, daß der Staat Zeichen aus verschiedenen Stoffen gleiche Zahlkraft zugelegt hat. Nussbaum [1] bezeichnet diese Eigenart richtig als das "prius gegenüber den einzelnen Geldsachen (Geldzeichen)". Wolff [2], der als erster diese Eigenschaft klar hervorgehoben hat, geht soweit, nicht nur das Geldstück, das dem Besitzer eine gewisse Vermögensmacht verleiht, als "Geld" zu bezeichnen, sondern für ihn ist diese Macht selbst "Geld". Das Geld ist also für ihn insoweit auch ein "unkörperliches Gut", das allerdings regelmäßig in Geldstücken dargestellt ist. Er [3] glaubt den Beweis für diese Abstraktheit auch im Münzgesetz gefunden zu haben, das von "Rechnungseinheiten" spricht. Richtig ist, daß die Geldeinheit nicht wie früher nur ein bestimmter Gewichtsteil eines Edelmetallquantums ist. Andererseits kann diese Feststellung aber nicht dazu führen, das Geld selber als etwas Immaterielles anzusehen. Ohne äußere Merkmale läßt sich die Verbundenheit mit einer Einheit schlecht vorstellen, "läßt sich die Vorstellung einer Geldindividualität praktisch nicht fest-

1) a.a.O. Seite 6.
2) a.a.O. Seite 569.
3) a.a.O. Seite 579.

halten"[1]. Vielmehr verkörpert sich diese Geldeinheit, dieses Einfache, Vielfache dieser Einheit, die ideell ist, gerade in den Sachen, in den "Geldzeichen". Das gerade ist das Wesen des Geldes, daß sich in einer Sache eine "ideelle Einheit" verkörpert[2], die im Rechtsleben als Tatsache hingenommen wird.

Damit ist aber noch nichts über den Inhalt der Geldschuld gesagt. Ob er auf Leistung von etwas Immateriellem geht oder auf Leistung von Geldzeichen, läßt sich an dieser Stelle noch nicht überblicken, erfordert noch Klarstellung anderer Probleme. Nussbaum weist feinsinnig darauf hin, daß gerade diese Beziehung lediglich beim Gelde vorkommt. Wenn eine Aktie auf eine bestimmte Summe lautet, so ist die Urkunde nur verknüpft mit dem Anteil über diese Summe; erst dieser Anteil hat seinerseits die unmittelbare Beziehung zu der hier herausgestellten ideellen Einheit. Eine unmittelbare Beziehung dieser Urkunde zu der ideellen Einheit, wie sie beim Gelde besteht, ist hier nicht vorhanden.

Das Wesen des Geldes - das gibt den Ausschlag bei der Betrachtung von dem Inhalt der Geldschuld - besteht also darin, daß es im Verkehr nicht betrachtet wird nach seinen körperlichen Eigenschaften, die die "Sache Geld" ja auch noch besitzt, sondern in seiner Beziehung zu einer ideellen Einheit. Diese Einheit kann im Gegensatz z.B. von Rechten, die in Aktien oder anderen Urkunden verkörpert sind, außerhalb der Sache Geld nie körperliche Existenz haben, während doch ein solches Recht auch unabhängig von der Urkunde bestehen könnte.

Das Geld, das Geldzeichen, ist nun je nach seiner Beziehung zu der Einheit, ob es ein Einfaches, Vielfaches oder ein Bruchteil ist, benannt. Die Einheit ist Grundlage für diese Benennung aller Geldzeichen. Das hat man Geldsystem oder Währung genannt. Nur sei betont, daß diese Einheit nicht etwa ein Merkmal dieser Währung ist, sondern eben des Geldes selbst.

Aus dieser Beziehung, aus der Unwesentlichkeit des Stoffes ergibt sich eine wichtige Folge, die auch

1) Nussbaum a.a.O. Seite 50.
2) vgl. Nussbaum a.a.O.

im Gesetz zum Ausdruck kommt: Nicht nur die Zeichen, die dieselbe Beziehung zur Einheit haben, sind vertretbar, sondern auch die Zeichen mit verschiedenen Beziehungen. Denn alles kommt darauf an, daß die Summe von Einheiten erreicht wird, die genannt ist. Ob zu diesem Zwecke Geldzeichen genommen werden, die mit einem Bruchteil der Einheit benannt sind, oder solche, die auf die Einheit selbst lauten bzw. auf ihr Mehrfaches, ist unwesentlich, da das Immaterielle beim Gelde allein ausschlaggebend ist. Diese immaterielle Eigenschaft der Beziehung zu einer Einheit besitzen alle Geldstücke, daher ihre Vertretbarkeit.

§ 4.

Wenn die Beziehung zu einer Einheit als das Merkmal herausgehoben ist, das einer Sache Geldqualität verleiht, dann kann auch der Streit entschieden werden, was juristisch als Geld angesehen wird. Gewiß, der Unterschied zwischen "Währungsgeld" und - wenn wir den gebräuchlichen Ausdruck beibehalten - "Verkehrsgeld" besteht. Will man das Währungsgeld als Geld im engeren Sinne bezeichnen, dann nur aus dem Grunde, weil es kraft staatlichen Gesetzes mit dem Zwang zur Annahme versehen ist, d.h. lautet die Schuldverpflichtung allgemein auf Geld, nicht auf eine bestimmte Einheit (Geldsorte), dann kann in der Währung geleistet werden, und der Gläubiger muß annehmen. Dieser gesetzliche Zwang ist aber auch der einzige Unterschied. Denn da die Bezeichnung der Einheit Begriffsmerkmal des Geldes ist, nicht der Währung, ist eine Zahlung in Verkehrsgeld nicht etwa nur Hingabe an Zahlungsstatt, sondern es ist rechtliche Erfüllung. Umgekehrt hat, wer nicht aufdrängbares Geld schuldet, doch Geld zu leisten.

Für die Lehre von dem Inhalt einer Geldschuld spielt also die Unterscheidung von Währungs- und Verkehrsgeld überhaupt keine Rolle. Das ergibt sich aus der Lehre vom Gelde. Wird z.B. die Leistung in der vertragsmäßigen Münzsorte, die nicht Währungsgeld ist, unmöglich wegen Außerkurssetzung, so verwandelt sich

diese Schuld in eine solche, die mit anderen Sorten, die eine andere Beziehung zur Einheit haben, erfüllt wird. Denn da die Einheit das Wesentliche ist, haben die Sorten untereinander höchste Vertretbarkeit. Wird die vertraglich festgesetzte Münzsorte eingezogen, ist die Zahlung in Währungsgeld anzunehmen und kann nicht abgelehnt werden. Das zeigt das Gemeinsame beider Geldarten, zeigt, daß beide juristisch als Geld zu werten sind, nicht etwa beziehen sich die Vorschriften über Geld nur auf das Zwangsgeld [1].

Der Unterschied zwischen beiden Arten spielt mithin für unsere folgenden Betrachtungen über die Geldschuld keine Rolle. In der Lehre von der Geldschuld wird auch das nicht aufdrängbare Geld als Geld behandelt.

Zweiter Abschnitt:

Das Wesen der Geldschuld.

§ 5.

Die Eigenart des Geldes ist erklärt worden, die Vorbedingung ist geschaffen für die Untersuchung der Frage, welches Schuldverhältnis die Bezeichnung Geldschuld verdient. Auf den ersten Blick scheint die Frage nach dem Begriff der Geldschuld gelöst zu sein mit der Bestimmung des Geldbegriffes, wenn man ganz allgemein die Geldschuld als ein Schuldverhältnis bezeichnet, dessen Leistungsgegenstand "Geld" bildet.

1) Zust. Busch a.a.O. zu § 244. Crome a.a.O. zu § 244. Dernburg a.a.O. Seite 33. Leonhard a.a.O. Seite 115. Planck a.a.O. zu § 244. Gumpel a.a.O. Seite 7. Heymann a.a.O. Spalte 212. Wolff a.a.O. Seite 573. A. M. Ballin a.a.O. Seite 374. Bekker a.a.O. Seite 322. Blumhagen a.a.O. Seite 13. Brodmann in Ehrenbergs Handbuch IV/2, Seite 224. Fischer-Henle a.a.O. zu § 244. Laband a.a.O. Seite 158. Peisert a.a.O. Seite 12.

Das Geld besitzt aber einmal die körperlichen Merkmale, weiterhin aber auch die Besonderheit der Beziehung zu einer ideellen Einheit. Und gerade Letzteres ist das, was das Geld auszeichnet vor allen anderen Sachen. Demnach ist nicht von Anfang an klar, welches Schuldverhältnis als "Geldschuld" zu bezeichnen ist. Wenn das Geld nicht nur Sache, sondern auch Träger einer Einheit ist, dann ist noch unbestimmt, auf welche dieser Eigenschaften bei einer Geldschuld der Nachdruck zu legen ist, auf welche Eigenschaften des Geldes es den Vertragspartnern einer Geldschuld vor allem ankommt.

Nach den obigen Feststellungen soll der Schuldner eine Sache leisten, die die Eigenschaft des Geldes besitzt, also Trägerin einer Einheit ist, bei der also Wert nicht lediglich auf die körperlichen Sacheigenschaften gelegt wird.

Hiernach haben zunächst diejenigen Schuldverhältnisse auszuscheiden, bei denen die Geldstücke lediglich als körperliche Sachen unabhängig von ihrer Geldqualität Gegenstand des Rechtsgeschäftes sind, bei denen es den Vertragspartnern lediglich auf die tatsächlichen Sacheigenschaften der Geldzeichen ankommt.

Diese Absicht kann auf verschiedene Leistungsformen gehen. Einmal kann ein bestimmtes oder eine Summe mehrerer bestimmter Geldzeichen den Leistungsgegenstand bilden. Es liegt in diesem Falle eine ganz gewöhnliche Speziesschuld vor, die keine Besonderheiten bietet.

Ähnlich liegt der Fall, wenn aus einer bestimmten Münzsorte einige nicht individuell bestimmte Stükke geleistet werden sollen, ohne daß ihre Geldeigenschaft eine Rolle spielt. Auf ihre Beziehung zu einer Einheit legen die Parteien keinen Wert. Dieser Fall wird selten sein; es muß dies auch ausdrücklich erklärt werden; denn es stellt etwas anderes dar als einfach die Bezeichnung einer Geldsorte, in der das Schuldverhältnis zu erfüllen ist, wobei aber die Geldeigenschaft doch von Wichtigkeit ist. Werden 10 Hundertfrankenscheine gekauft, so spielt schon der Umstand, daß sie Geldeigenschaft besitzen, eine erhebliche Rolle: wenn z.B. die Währung geändert wird. Das

Normal ist, wenn von einer Sorte die Rede ist, daß man auch die Geldqualität berücksichtigt haben will, denn auf Grund der Geldeigenschaft, auf Grund der Tatsache, daß das Geldzeichen ein Bruchteil, ein X-faches dieser Einheit sein kann, ist das Geld als die vertretbarste aller Sachen anzusprechen. Daraus geht hervor, daß es normalerweise Nebensache ist, welchen Namen das Geldzeichen hat, ob es ein Bruchteil oder ein Mehrfaches der ideellen Einheit ist. Also kann normalerweise in verschiedenen Sorten gezahlt werden.

Nur wenn die Partner gerade eine ganz bestimmte Sorte zum Inhalt des Schuldverhältnisses machen, ohne Wert auf die Geldeigenschaft zu legen, dann liegt keine Schuld mehr vor, bei der die Vertretbarkeit der einzelnen Sorten noch von Einfluß auf die Erfüllung wäre. Die Parteien wollen hier in diesem zweiten Falle ja nicht die Sache in ihrer Beziehung zu der ideellen Einheit, sondern in ihren rein körperlichen Eigenschaften, die ja durch die Geldeigenschaft, die die Sache auch noch besessen hat, nicht verloren gegangen sind. Dieser Fall ist z.B. möglich, wenn ein Sammler noch mehrere Stücke einer Sorte zur Vervollständigung seiner Sammlung braucht.

Hier hat die Verbindlichkeit den Charakter einer Geldschuld vollkommen abgestreift; es bleiben die Geldzeichen in diesem Fall lediglich als Sache von bestimmten körperlichen Merkmalen bestehen, die die ganze Sorte besitzt. Es liegt hier also eine gewöhnliche Gattungssachschuld vor. Man bezeichnet diese von der Geldschuld streng zu scheidende Verbindlichkeit, bei der das Geld zu einer den Gegenstand eines Kaufes bildenden Ware geworden ist, als "eigentliche" Geldsortenschuld. Der Schuldner wird von seiner Verbindlichkeit frei wegen Unmöglichkeit der Leistung, wenn die Sorte, die Gattung, nicht mehr vorhanden ist §279 BGB.

Aus diesen Feststellungen geht hervor, daß diese beiden Arten von Verbindlichkeiten, bei denen Gegenstand der Leistung nicht das Geldzeichen in seiner Beziehung zu einer ideellen Einheit ist, die Geldqualität der zu leistenden Sachen nicht berücksichtigt wird, zu trennen sind von der Geldschuld.

Zugleich aber sehen wir bei der Abgrenzung des letzten Falles, der unechten Geldschuld, daß auch hier die Verpflichtung in zweierlei verschiedener Weise erfolgen kann. Gewöhnlich lauten alle Geldschulden auf Einheiten, ohne daß eine bestimmte Geldsorte vorgeschrieben ist. Dann kann in jeder Sorte gezahlt werden auf Grund ihrer gegenseitigen Vertretbarkeit, die sich aus dem Wesen des Geldes ergibt.

Nun ist aber auch der schon erwähnte Fall möglich, daß die Verbindlichkeit ausnahmsweise doch in einer bestimmten Geldsorte ausgedrückt ist, trotzdem aber die Geldqualität das Wesentliche sein soll.

Freilich kann die Benennung der Geldsorte auch ganz unwesentlich sein, keine der beiden Parteien hat ein Interesse daran, daß wirklich in der genannten Sorte gezahlt wird. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Schuldner in Deutschland von einem ausländischen Reisenden in fremder Währung ausgezeichnete Waren kauft. Hier kann der Schuldner einmal in der fremden Sorte zahlen; da aber die Schuld eine inländische ist, kann er statt der fremden Währung auch die inländische wählen. Die Zufälligkeit der Benennung ergibt sich aus der Tatsache, daß es sich um einen ausländischen Reisenden handelt. In Wirklichkeit legen also beide Parteien nur Wert darauf, daß Sachen, die Träger von Einheiten sind, geleistet werden. Daß auch hier eine Geldschuld - allerdings im Kleide der Geldsortenschuld - vorliegt, ist klar.

Es kann aber auch so sein, daß die Parteien gerade Wert auf eine Zahlung in einer bestimmten Geldsorte legen, also die Vertretbarkeit des Geldes absichtlich in gewissem Maße ausschalten wollen. Insoweit scheidet jede andere Sorte aus, jetzt muß der Schuldner selbstverständlich auf Grund dieser Vertragsbestimmung in dieser Sorte zahlen, so lange sie vorhanden ist. Hier tauchen also schon Gattungsmerkmale auf. Darum hat man auch in diesem Falle von einer Geldsortenschuld gesprochen, die ja, wie festgestellt, gewöhnliche Gattungsschuld ist. Aber hier liegt der Fall doch ganz anders.

Auch hier ist trotz Benennung einer Sorte Nachdruck zu legen auf die Tatsache, daß Sachen übereig-

net werden sollen, die Träger einer Werteinheit sind, Die Zahlungsweise bleibt gegenüber diesem überwiegenden Begriffselemente der Geldschuld Nebenabrede, deren Erfüllbarkeit keinen Einfluß auf das Bestehen der Schuld hat. Diese Schuld hat den Charakter der Geldschuld nicht abgestreift. Ist die betreffende Sorte nicht mehr vorhanden, wird diese Geldart z. B. abgeschafft, dann wird die Geldleistung nicht unmöglich, nur die vereinbarte Zahlungsweise ist unausführbar geworden. So verwandelt sich diese Schuld - wir nennen sie "uneigentliche Geldsortenschuld" - in eine ganz gewöhnliche Geldschuld, d.h. der Schuldner hat jetzt so zu zahlen, als ob eine Sorte nicht festgelegt wäre. Umgekehrt könnte er auch bei Bestehen der Sorte in anderen Geldzeichen wirksam erfüllen, wenn der Gläubiger die Leistung annähme; es läge auch dann nicht etwa nur eine Leistung an Erfeüllungsstatt vor.

Dieser Umstand, daß beim Wegfall der Geldsorte der Schuldner nicht frei wird, beruht eben auf der Besonderheit der Geldschuld, die auf Leistung des X-fachen bzw. Bruchteils einer ideellen Einheit geht, beruht auf der Eigenschaft der Vertretbarkeit, die die "Sache" Geld hat. Festgelegt hat das Gesetz die Eigenheit dieser "uneigentlichen Geldsortenschuld" im § 245 BGB.

Daraus geht hervor, daß eine "eigentliche"Geldsortenschuld im Zweifel nicht anzunehmen ist. Sie stellt eine Ausnahme dar, die nur kraft ausdrücklicher Parteibestimmung vorliegen kann.

Zur Geldschuld rechnen wir also die Verbindlichkeiten, bei denen die körperlichen Eigenschaften des Geldes keine Rolle spielen, bei denen lediglich Sachen genannt sind mit den Begriffselementen des Geldes. Die Geldqualität ist das Hauptmerkmal des Leistungsgegenstandes; Nebensache ist die Zahlungsweise, auch wenn sie besonders hervorgehoben ist. Wenn man letztere Art der Geldschuld oft als "uneigentliche Geldsortenschuld" bezeichnet, dann darf man dabei nicht vergessen, "daß sie von der eigentlichen Geldsortenschuld ihrem Wesen nach verschieden ist: nur die letztere ist eine wirkliche Gattungsschuld 1)".

1) Leonhard a.a.O. Seite 110.

§ 6.

Bei einer Geldschuld werden Geldzeichen als Träger von Einheiten geliefert; die Schuld lautet auf eine bestimmte Summe von Einheiten. Danach sind scheinbar soviel Geldzeichen zu leisten, wie die Schuld an Einheiten benennt; denn die Benennung der Geldzeichen gibt an, für welche Summe von Einheiten sie genommen werden müssen. Und doch ist dieses Ergebnis nicht so selbstverständlich, die Frage nach der Quantität der zu leistenden Einheiten nicht überflüssig. Die Geldzeichen können wechseln; was gibt dann das Maß der zu leistenden Quantität an? Das gefundene Ergebnis wird Antwort geben auf die Frage nach dem Inhalt der Geldschuld; denn auf Grund dieses Ergebnisses kann festgestellt werden, ob der Inhalt einer Geldschuld wechselt mit der Veränderlichkeit der Geldsorten, oder ob er konstant bleibt. Ist diese Frage nach der Quantität gelöst, dann kann um so klarer das Problem von der Gestalt dessen, was der Schuldner leistet, behandelt werden. Aus der Frage nach der Gestalt ergibt sich dann das Wesen der Geldschuld; erst dann kann zu dem Problem Stellung genommen werden, ob der Schuldner, der Träger von Werteinheiten leistet, eine Sachschuld erfüllt, d.h. ob er eine Sache leistet, oder ob nicht der Leistungsgegenstand auf Grund seiner Eigenart die Geldschuld zu etwas Besonderem stempelt, das sie im Schuldverhältnis heraushebt aus anderen Obligationen, die auch vertretbare Leistungsgegenstände zum Inhalt haben.

Daß die Quantität der zu zahlenden Summe Geldes sich keinesfalls nach dem inneren Werte (Metallwert[1]) richten kann, ergibt sich schon aus den obigen Darlegungen über das Wesen des Geldzeichens. Der Stoff der "Sache Geld" ist grundsätzlich zu trennen von der Geldeigenschaft, die diese Sache besitzt. Die Geldeinheit,

1) Wobei man unter dem Metallwert des Geldes den Wert zu verstehen hat, der jedem Geldstück zugeschrieben wird wegen des in ihm enthaltenen Gewichts von Edelmetall.

deren Träger das Zeichen ist, "ist nicht etwa von den körperlichen Eigenschaften der einzelnen Geldsache hergenommen" [1], die Bestimmung der Summe von Einheiten erfolgt in Geldsorten ohne Rücksicht auf ihren inneren Wert. Die juristische Unhaltbarkeit der Metallwerttheorien zeigt sich schon in der Tatsache, daß das Gesetz Geldstücken aus verschiedenem Stoffe gleiche Zahlungskraft, gegenseitige Vertretbarkeit beilegt, während sich nach der veralteten Metallwerttheorie die unrichtige Folgerung ergeben würde, daß bei Änderung der Metallwährung eine Zahlung in der neuen Währung - die Leistung in der alten ist unmöglich geworden - nur Leistung an Erfüllungsstatt wäre.

Gegen diese Lehre wandte sich vor allem Savigny, der Vertreter der Kurswerttheorie, wobei er unter dem Kurswert den Wert verstand, welchen der allgemeine Glaube, also die öffentliche Meinung, irgendeiner Art des Geldes zuschreibt. In diesem Sinne soll der Kurswert der Silber- bzw. Goldwert sein, es soll also festgestellt werden, wieviel Edelmetall für ein bestimmtes Geldzeichen zu erhalten ist. Die Maßgeblichkeit dieses Kurswertes folgert Savigny aus seiner Lehre vom Gelde [2], da es für ihn von der allgemeinen Anerkennung abhängt [3], nicht nur, "daß etwas Geld sei, sondern auch, in welchem Maße es sei, also wie hoch der ihm beizulegende Wert sich beläuft". Richtig und zuerst in dieser Prägnanz ausgedrückt ist der Einfluß des Rechtsverkehrs. Das ist schon betont, als die Bedeutung des Verkehrgeldes hervorgehoben wurde. Geld ist eben nicht gleichbedeutend mit "gesetzlich anerkanntem Zahlungsmittel".

Aber auch diese Theorie muß abgelehnt werden einmal schon aus dem Grunde, weil sie die Einheit auffaßt als ein bestimmtes Metallquantum, - insofern ähnelt sie der metallistischen Lehre - weiter auch aus dem Grunde, weil ihre Forderungen zu hoch gespannt sind, weil sie infolgedessen unpraktisch ist. Nach jedem Währungswechsel wäre die Schuld individuell festzustellen; weiterhin könnte der Kurs auf die Dauer nicht genau genug festgestellt werden [4]. Würde, wie

1) Nussbaum a.a.O. Seite 6.
2) a.a.O. Seite 433.
3) a.a.O. Seite 454.
4) Zust. Nussbaum a.a.O. Seite 71. Rosenfelder a.a.O. Seite 260 ff.

es die Kurswerttheorie verlangt, die Berechnung des Geldschuldinhalts dem Richter überlassen werden, so würde Rechtsunsicherheit, Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung die Folge sein [1].

Maßgebend für die Frage der Quantität bleibt für uns also der Nennwert [2]. Diese Theorie, die den Nachdruck auf den von der Quelle hergeleiteten Wert legt, findet ihre Begründung allein schon in der Bestimmung des Geldes, wie sie getroffen wurde: Es ist lediglich das, was in seiner Beziehung zu einer ideellen Einheit genommen wird, ohne daß es auf den Stoff des Zeichens ankommt. Diese Einheit kommt in dem Geldzeichen zum Ausdruck durch eine Bezeichnung, eben den Nennwert. Der Wert der Schuld wird ausgedrückt durch eine bestimmte Menge von Einheiten, er ist konstant. Die Menge dieser Einheiten muß in der Leistung von Geldzeichen erreicht werden. Die erforderliche Quantität geben die Nennwerte an, die auf jedem Geldzeichen stehen. Ihre Summe muß den geschuldeten Wert, die Summe der geschuldeten Einheiten, ergeben.

Es wird der Nennwerttheorie auf Grund der Inflationserfahrungen der Vorwurf gemacht, daß sie bei Geldschwankungen ungerechte Maßnahmen hervorrufen müßte, so behauptet Kress [3], die Inflation und das an sie sich anschließende Aufwertungsproblem habe bewiesen, wie unzulänglich das Nominalitätsprinzip sei. Die Frage, ob Kurswert oder Nennwert, gewann eben zur Inflation Bedeutung, wurde in höchstem Maße aktuell. Bisher hatte sich die nominalistische Theorie durchsetzen können mit dem Grundsatz: Mark gleich Mark [4]. Erst als die Fiktion von der Identität vom wahren Wert und Nennwert zu einer Farce wurde, verließ man praktisch den Standpunkt, daß in Ansehung von Geldschulden Mark gleich Mark sei. Aber ist das Beweis für die Richtigkeit der Kurswerttheorie? Doch wohl nicht, denn auch die

1) Knies a.a.O. Seite 410, Rosenfelder a.a.O. Seite 262, Sobernheim in JW. 1926 Seite 2054: "Der Staat kann ohne Nennwertzwangskurs nicht bestehen".
2) Unter Nennwert versteht man den Wert, den der Urheber des Geldes ihm beigelegt hat.
3) a.a.O. Seite 229.
4) Nussbaum: Mark gleich Mark bedeutet die Kontinuität der Vorstellung von einer gegebenen Einheit.

Nennwerttheorie ist historisch bedingt [1]; "eine Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Grundlage hat Rückfälle in eine Praxis zur notwendigen Folge, die eher der Metall- und Kurswerttheorie entspricht[2] ". Das hat das Reichsgericht nicht klar zum Ausdruck gebracht. Wenn es in seinen Entscheidungen erklärt, der Nominalismus sei unanwendbar, dann mußte daraus die Folgerung gezogen werden, daß jetzt der Standpunkt Markwert gleich Markwert zu befolgen sei. Diese Folgerung hat das Reichsgericht nicht in vollem Maße gezogen: es hat den durch die Inflation ins Ungemessene gesunkenen Markwert nur um einen gewissen Prozentsatz erhöht. Das bedeutet aber in Verfolgung der oben gezogenen Folgerung aus dem Standpunkt des Reichsgerichts, daß es abgewertet hat; denn wenn Markwert gleich Markwert ist, mußte der Gläubiger den vollen und nicht nur einen prozentualen Wert erhalten. Hätte das Reichsgericht dagegen erklärt, die Härten des Nominalismus abschwächen zu müssen durch eine prozentuale Erhöhung, hätte es also prinzipiell den Boden des Nominalismus nicht verlassen, dann wäre dem Staate niemals "Abwertung" bestehender Ansprüche vorgeworfen worden.

Auf Grund der als richtig erkannten Nominaltheorie werden Geldstücke in ihrer durch ihre Benennung zum Ausdruck kommenden Beziehung zu einer bestimmten Einheit überliefert; d.h. wenn z.B. 100 ℳ und 50 Pfennig geschuldet werden, so werden nicht Hundertmarkstücke und Fünfzigpfennigstücke geschuldet, sondern es sind vom Schuldner Stücke zu übereignen, die auf Grund ihrer Beziehung zur Einheit Mark, auf Grund ihres Nennwertes, zusammen den geschuldeten Betrag ergeben.

§ 7.

Wenn dies festgestellt ist, dann läßt sich auch der Inhalt der Geldschuld bestimmen. Zweifelhaft ist die Frage nach dem Inhalt der Geldschuld, weil es auf Grund der Besonderheit des Geldes zweifelhaft ist, ob die Übereignung von Geldzeichen, die eine Beziehung

1) Zust. u.a. Kretschmar a.a.O. Seite 185 ff.
2) Helfferich a.a.O. Seite 363.

zu einer ideellen Einheit haben, so aufzufassen ist, als ob Sachen zu liefern sind,oder ob es sich in Wirklichkeit nicht um eine Übertragung eben dieser ideellen Einheiten,um Leistung einer "unkörperlichen Vermögensmacht" handelt?Letztere Ansicht ist durch Wolff[1] in der Wissenschaft zur Anerkennung gekommen.

Für ihn ist der Inhalt einer Geldschuld die Leistung dieser unkörperlichen Vermögensmacht,die allerdings in Geldstücken dargestellt ist. Zu dieser Ansicht kommt Wolff aber auf Grund seiner Geldlehre.Für ihn ist Geld schon etwas Abstraktes.Das haben wir abgelehnt. Geld ist etwas Körperliches, ist nur Träger von etwas Abstraktem.

Gegen Wolff wendet sich in stärkstem Maße die von Nussbaum vertretene Lehre[2]. Nussbaum steht auf dem Standpunkt, dadurch,daß man Geldzeichen von einem gewissen Nennwert übereigne, erfülle man in weiterem Sinne eine Sachschuld. Da es bei dieser Erfüllung auf die individuellen Merkmale für die Parteien nicht ankommt - diese Gleichstellung der Leistungsobjekte ergibt sich sowohl aus dem Wesen des Geldes als auch aus der subjektiven Wertschätzung der Parteien -,würde es sich also nach Nussbaum nur um eine gewöhnliche Gattungssachschuld 3)handeln,alle Regeln über diese würden Anwendung finden, soweit sich nicht aus dem Wesen des Geldes Abweichungen ergeben müssen.

Nussbaum geht zu weit,wenn er meint, es handele sich lediglich um Übertragung von Sachen. Gegen seine Auffassung lassen sich seine eigenen Worte in DJZ. 1923, Seite 20 anführen, in denen er sich für eine "Loslösung des Geldbegriffes vom Sachbegriff" ausspricht.Gerade aus dem oben entwickelten Geldbegriff, dem sich auch Nussbaum anschließt, muß man das Wesen der Geldschuld doch in anderer Richtung bestimmen.

Wenn das Geld die Besonderheit hat,Träger einer ideellen Einheit zu sein, einer Einheit, die sich in ihm verkörpert, so braucht diese Vorstellung nicht mit Notwendigkeit zu einer rein körperlichen Auffassung von dem Inhalt der Geldschuld zu führen.Diese Einheit

1) a.a.O. Seite 577.
2) a.a.O. Seite 67 ff.
3) so auch Staudinger a.a.O. zu§§ 244, 245.

ist doch etwas Ideelles, stellt einen Wert dar für die Parteien auf Grund der Zahlungseigenschaft der Geldzeichen. Wenn die Parteien Geld zum Leistungsinhalt machen, dann haben sie doch die Vorstellung von einem Werte, den das Geld allerdings im allgemeinen verkörpert. Ihnen kommt es auf diesen Wert an, der in Einheiten ausgedrückt wird. Bei der Berechnung des Wertes ist der Nennwert der Zeichen maßgebend, d.h.also, die Einheit - zum Ausdruck kommt sie in dem Nennwert - ist konstanter Wertmesser bei dieser Berechnung.

In welcher Gestalt dieser Wert übermittelt wird, ist ein weiteres Problem, daß er im Kleinverkehr durch Geld durch Sachen übermittelt wird, ändert am Wesen der Geldschuld nichts. Sie wird dadurch nicht reine Sachschuld, sondern ist "Wertschuld" 1). Diese Bezeichnung verwischt auch nicht die Eigenart der Geldschuld, die Besonderheit des Gegensatzes zwischen Nennwert u. Realwert 2). Hat man sich das Wesen des Geldes klargemacht, das in der Beziehung zu einer ideellen Einheit, z.B. Mark, zum Ausdruck kommt, dann weiß man auch, daß dieser Wert in der ideellen Einheit begründet ist, und hütet sich vor dem Mißverständnis, "als ob die Wertschuld von dem wahren inneren Werte des Geldes abhängig sei" 3).

Man hat dieser Lehre von der Geldschuld als einer Wertschuld vorgeworfen 4), sie sei inkonsequent, wenn sie trotzdem nominalistisch sein wollte. Der beste Beweis dafür sei die Inflation. Gewiß ist diese Beweis dafür, daß die Kurswerttheorie verkehrt ist, denn bei deren Anerkennung hätte ein zivilrechtliches Aufwertungsproblem nicht entstehen können. Staudinger erklärt "Wenn nicht eine Summe von Geldzeichen, sondern deren Wert geschuldet ist, so kann die Schuld notwendig nur durch Leistung sovieler Geldzeichen, als dem geschuldeten Wert im Zeitpunkt der Zahlung entspricht, getilgt werden". Damit hat er Recht, wenn er diese Folgerung für die Kurswertanhänger zieht. Aber er zieht sie auch für die Anhänger des Nominalismus,

1) Zust. Crome, Enneccerus, O.v.Gierke, Leonhard, Kohler, Kress, Krückmann, Kretschmar, Planck, v.Thur, Vieland, Wolff und Breit, der allerdings den Begriff "Wertschuld" nicht angewandt wissen will, in "Das Bankgesetz", Seite 368.
2) a.M. Nussbaum a.a.O. Seite 70.
3) Leonhard a.a.O. Seite 110.
4) vor allem Staudinger a.a.O. zu § 244,245.

die die Geldschuld als Wertschuld ansehen. Er sieht bei seiner Einstellung darin, daß sie Nominalisten sind, die Inkonsequenz.

Aber führt die Lehre von der Geldschuld als Wertschuld denn mit Notwendigkeit zur Kurswerttheorie? Doch wohl nicht. Wenn man vom Gelde als dem Träger einer Einheit spricht, in der Übertragung dieser verkörperten Einheit eine Wertübertragung sieht, dann ist die Geldschuld eine Wertschuld. Aber welcher Wert ist übertragen? Wir sahen, daß dieser Wert der jeweiligen Geldschuld zum Ausdruck kommt in einer Benennung von verkörperten Einheiten. Die Benennung gibt die Quantität der zu leistenden Geldzeichen an, gibt also dadurch auch den geschuldeten Wert an. Durch diese Eigenschaft des Geldzeichens ist also bewiesen, daß der Nennwert auch den Geldschuldwert ausdrückt. Ist also eine Schuld von 10 ℳ zu tilgen, und hat der Schuldner Geldzeichen, die die Benennung 1 ℳ tragen - nehmen wir an, 1 ℳ sei die ideelle Einheit - so ist der Wert der Schuld zehnmal eine Einheit. Die Schuld kann also auch durch ein Zeichen getilgt werden, das das Zehnfache der ideellen Einheit ist; es überträgt dann diesen Wert, der in seiner Benennung zum Ausdruck kommt. Das bedeutet nicht etwa, wie Werner [1] meint, die Nichtanerkennung der Geldschuld als Sachschuld aus dem Grunde, weil es gleichgültig ist, in welchen Geldzeichen gezahlt wird, sondern auf der Eigenart des Leistungsgegenstandes allein beruht diese Nichtanerkennung. Wenn man gemäß der Eigenart des Geldes den Wert verbunden sieht mit diesem - diese Verbundenheit kommt in der Benennung des Geldzeichens zum Ausdruck - , dann verträgt sich sehr wohl die Lehre von der Wertschuld mit dem Nominalismus.

Erst durch den Nominalismus wird die Bezeichnung "Wertschuld" klarer. Immer kann sie getilgt werden mit Geldzeichen, deren durch die Quantität der Einheiten angegebener Wert gleich bleibt, auch wenn der Wert des Geldes in der Wirtschaft fällt. Weiter wird aber auch gezeigt, daß das Geldzeichen nicht wie jede andere Sache anzusehen ist. Die Einheit, zu der es in Beziehung tritt, ist nun einmal etwas Ideelles, und wenn

1) a.a.O. Seite 1343.

eine Summe von Geldzeichen geschuldet wird, so wird ein Wert geschuldet, der in einem Mehrfachen dieser Einheit zum Ausdruck kommt. Das ist der Inhalt der Geldschuld.

§ 8.

Daß der Inhalt der Geldschuld auf den Wert gerichtet ist, geht auch aus dem Gesetz hervor.

Eine große Rolle bei diesem Nachweis spielen die Vorschriften, aus denen erhellt, daß es weniger auf den besonderen Inhalt der einzelnen Geld- Sachen als auf den dadurch verkörperten Wert ankommt.

Aus der Eigenart des Geldes, höchste Vertretbarkeit zu besitzen, ergeben sich die entscheidenden Sonderregeln für die Geldschuld - auf die Abgrenzung von der eigentlichen Geldsortenschuld sei nochmals hingewiesen -.

Schon in den Erörterungen über den Inhalt von Geldschulden wurde dargelegt, daß bei der Geldschuld, bei der uneigentlichen Geldsortenschuld, die ja auch Geldwertschuld ist, die Bestimmung einer Münzsorte auf die Leistungsfähigkeit ohne Einfluß ist. Der Wert ist der Inhalt der Obligation, die Bestimmung der Münzsorte hat demgegenüber nur nebensächliche Bedeutung. Geht die Münzsorte unter, so ist der vereinbarte Zahlungsweg nicht mehr zu erfüllen, wohl aber bleibt trotzdem die Leistung der Schuld, die Übermittlung eines Vermögenswertes, möglich. Sie ist Hauptsache, die nebensächliche Verabredung der Münzsorte hat auf das Bestehen der Schuld - das ergibt sich aus dem Wesen der Geldschuld als einer Wertschuld - keinen Einfluß. Festgelegt ist diese Eigenart der Geldschuld in § 245 BGB., der bestimmt, daß die uneigentliche Geldsortenschuld sich dann in eine gewöhnliche Geldschuld verwandelt, wenn die Münzsorte sich nicht mehr im Umlauf befindet.

Dieser Gedanke liegt dem § 244 BGB. zu Grunde . Auch er findet seine Begründung in der Vertretbarkeit des Geldes. Ob die Münzsorten ausländische oder inländische sind, hat für den Inhalt der Geldschuld

keine Bedeutung. Beide Sorten sind Geld im juristischen Sinne, da beiden eine Beziehung zu einer Einheit innewohnt. Nur die Einheit selber ist verschieden, z.B. Lira, Frank usw. Die Folge dieser Vertretbarkeit ist dieselbe wie bei der in deutschen Zeichen ausgedrückten uneigentlichen Geldsortenschuld: "Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist". Diese Möglichkeit des § 244 ist auch schon bei der Abgrenzung der Geldschuld aus dem Wesen des Geldes heraus erläutert, sei hier aber noch näher behandelt, um ein abgerundetes Bild von dem Wesen der Geldschuld im einzelnen, ihrer Stellung im System des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gewinnen.

Das Ersetzungsrecht des § 244 kommt, das geht aus dem Wortlaut und dem Sinne dieser Vorschrift hervor, nur dem Schuldner, nicht auch dem Gläubiger zu.

Die Umrechnung soll nach dem Kurse erfolgen, "der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist". Diese Vorschrift wurde oft dahingehend ausgelegt, daß "als Zeit der Zahlung nicht die Zeit, zu welcher tatsächlich gezahlt wird, sondern diejenige, zu welcher gezahlt werden sollte (Fälligkeit), anzusehen ist" [1]. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist diese Ansicht bestimmt nicht zu begründen, auch sprechen viele Gründe dagegen.

Dem Schuldner ist die Möglichkeit gegeben, vor der Fälligkeit zu zahlen; dann kann aber der Kurs zur Zeit der Fälligkeit nicht zu Grunde gelegt werden, da er noch nicht bekannt ist [2]. Weiterhin würde eine Regelung wie die obige dem Schuldner die Möglichkeit der Spekulation geben. "Bessert sich die deutsche Valuta nach der Fälligkeit, so zahlt er in fremder Währung, im umgekehrten Falle wählt er die Zahlung in Mark" [3].

Diese Gründe und auch die Entstehungsgeschichte des § 244 sprechen entschieden gegen die Auffassung,

1) RG. 96,123. Ebenso Seite 264. Zust. Staudinger und Oertmann früher in älteren Auflagen zu § 245 bzw. zu § 244.
2) Leonhard a.a.O. Seite 112.
3) Nussbaum in JW. 1920, Seite 15.

der Zeitpunkt der Fälligkeit entscheide. Vielmehr hat man sich an den Wortlaut des Gesetzes zu halten. Die Umrechnung richtet sich nach dem Kurswert zur Zeit der tatsächlichen Leistung am Orte, wo diese Zahlung erfolgt [1]. - Was als Zahlungsort zu gelten hat, wird bei der Behandlung der Übermittlungspflicht des Schuldners erläutert werden - . Erst dann hat der Gläubiger den vertragsmäßigen Wert erhalten; denn nur zu dieser Zeit kommt der gezahlte Betrag der in ausländischer Währung ausgedrückten Schuldsumme gleich.

Anders liegt der Fall bei Verzug des Schuldners. Der Gläubiger könnte jetzt bei der anerkannten Regelung, der Tag der wirklichen Leistung entscheide, schlechter gestellt sein, weil in der Zeit von der Fälligkeit bis zur wirklichen Leistung der Wert gefallen sein könnte. Aber dann treten die Regeln über den Verzug in Kraft. Der Kurswert der zu zahlenden Summe richtet sich weiterhin zunächst nach dem Zeitpunkt der wirklichen Zahlung. Da durch den Verzug der Gläubiger bei dieser Regelung dann aber schlechter gestellt ist, hat der Schuldner diesen Verlust zu ersetzen § 286 BGB.

Die §§ 244, 245 finden ihre Begründung also in der Vertretbarkeit des Geldes. Aus dieser Eigenart des Geldes ergibt sich bei Anwendung des § 279 noch eine weitere Abweichung von anderen Gattungsschulden. Man kann darüber streiten, ob andere Gesetzesparagraphen, die von "Sachen" handeln, auch auf die Geldschuld Anwendung finden können: Der Paragraph 279 ist auf jeden Fall anzuwenden, da er von der Gattung nach bestimmten Gegenständen spricht. Es ist festgestellt, daß darunter auch Arbeitsleistungen, das Verschaffen von Forderungen und Rechten fallen. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Folge, daß der Schuldner einer Geldleistung trotz Unvermögens nie befreit wird von seiner

1) Zust. Leonhard a.a.O. Seite 112, Brodmann in Ehrenbergs Handbuch IV, 2 Seite 226, Wolff a.a.O. Seite 641, Enneccerus Seite 22, neuerdings auch Oertmann und Staudinger zu § 244, Nussbaum in JW. 1920, Seite 15 u.a.m. RG. 98, 160, 101, 312.

Leistungsverpflichtung, da die Gattung nicht untergehen kann, Geld immer vorhanden ist.

Auch ohne den § 279 würde man auf Grund der Geldschuldlehre mit Notwendigkeit zu demselben Ergebnis kommen müssen. Aus der gegenseitigen Vertretbarkeit der Geldsorten, in denen ein bleibender Wert, der zu leisten ist, ausgedrückt ist, würde sich schon ergeben, daß der Schuldner nicht frei werden kann. Sollte er kein Geld zur Verfügung haben, handelt es sich immer nur um subjektives Unvermögen.

Aus der Eigenart der Wertschuld ergibt sich weiter, daß die Vorschrift des § 243, Absatz 1 unanwendbar ist. Ob das allein schon aus dem Wortlaut dieser Vorschrift folgt, könnte zweifelhaft erscheinen, da ja das Bürgerliche Gesetzbuch die Geldschuld, vor allem ihr Wesen, nicht näher behandelt,folglich nur von "Sachen" redet, wo es vielleicht auch die Geldschuld hat regeln wollen. Ohne schon jetzt auf dieses Problem einzugehen, kann aber aus der Eigenart der Geldschuld allein schon gefolgert werden, daß sie nicht unter § 243, Absatz 1 fällt. Nach dieser Vorschrift sollen Sachen "mittlerer Art und Güte" geleistet werden, eine Vorschrift, die unanwendbar ist, wenn ein Wert geleistet werden soll.

Dieser Wert kann nicht verschiedene Qualitäten haben, da er in ideellen Einheiten zum Ausdruck kommt. Aber selbst bei der Barzahlung,bei der dieser Wert in körperlichen Sachen übertragen wird, spielt die körperliche Beschaffenheit dieser Sachen keine Rolle. Ob sie gut oder schlecht erhalten sind, ist Nebensache. Das Geld ist Träger eines Vermögenswertes,und in dieser Eigenschaft, derentwegen das Geld bei der Geldschuld zu übermitteln ist, gleichen sich alle Geldzeichen. Es gibt keine Geldzeichen verschiedener "Art und Güte", da sie alle die für die Geldschuld allein maßgebende gleiche Eigenschaft der Beziehung zu einer Einheit besitzen. Aus diesem Grunde fällt die Geldschuld, trotzdem sie Gattungsschuld ist, nicht unter § 243, Absatz 1, denn sie ist als solche qualifiziert.

§ 9.

Noch ein weiterer bedeutsamer Rechtssatz hängt mit der Natur der Geldschuld als Wertschuld zusammen. Es handelt sich um die Frage, ob der Schuldner eben nur dadurch,daß er die Geldstücke liefert,seine Schuld erfüllen kann.

Ist das Geld die einzige Gestalt, in der der Schuldner seiner Verpflichtung, eine Schuld in Höhe eines bestimmten Wertes zu erfüllen, nachkommen kann?

Hartmann bejaht dies, aber aus dem Grunde, weil er nicht vom Wesen der Geldschuld ausgeht,sondern von den Funktionen des Geldes allein. Er löst allein aus der Funktion des Geldes - "Geld ist das evtl. letzte zwangsweise Mittel zur solutio einer Obligation"[1] - diese Frage, kommt also überhaupt nicht auf das Problem der Geldschuld als Wertschuld;seine Methode kann also nicht zu einer Klärung beitragen.

Aber auch die herrschende Geldrechtstheorie,die die Geldschuld als Wertschuld ansieht, berücksichtigt sonderbarerweise nur zu einem geringen Maße die Frage von der Gestalt, in der dieser Wert zu erbringen ist. Das liegt zum Teil daran, daß Anhänger dieser Lehre ihre Theorie zu einer Zeit verfochten, die vorwiegend nur eine Gestalt des Geldes kannte, das Metallgeld.

Gewiß,auch in der Vorkriegszeit kannte man schon eine Zahlung, die unabhängig vom Metallgeld erfolgte. Aber schon der Gebrauch von Papiergeld wurde vielfach als bargeldlose Zahlung aufgefaßt. Diese Auffassung von der Gestalt des Erfüllungsgegenstandes ist veraltet, wie bereits bei der Lehre vom Gelde bewiesen ist; auch das Papiergeld ist Geld im juristischen Sinne.

Schon diese Feststellung zeigt,daß im Laufe der Zeit der Geldverkehr und die Auffassung von der Erfüllung einer Geldschuld eine wesentliche Wandlung durchgemacht hat.Und noch mehr ist das durch die Ein-

1) a.a.O. Seite 34. So auch Wolff a.a.O. Seite 637.

führung des bargeldlosen Verkehrs geschehen. Diese Wandlung zwingt uns, wollen wir die Lehre von der Geldschuld der heutigen Zeit anpassen, juristisch die Erscheinungszeitformen dieses neuzeitlichen Zahlungsverkehrs zu werten.

Das Hervorstechende des modernen Zahlungsverkehrs ist die Tatsache, daß die Geldzeichen, das "bare" Geld genannt, immer mehr an Bedeutung verlieren. "Der Anfang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist in dem Zeitpunkt zu suchen, als zum ersten Male nicht das Geld in seiner stofflichen Gestalt, sondern eine Anweisung darauf, den Verkehr durchdrang" [1].

Die weitere und eigentliche Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs fällt aber erst in den Anfang des 20. Jahrhunderts. Erst in dessen ersten Jahrzehnten werden Gesetze erlassen, die diese Art des Zahlungsverkehrs gesetzlich regeln.

Zu unterscheiden haben wir die reinen bargeldlosen Zahlungswege wie Überweisung, Scheck, bei denen der Zahlungsausgleich ohne jede Inanspruchnahme von barem Gelde vor sich geht, von den Zahlungswegen, die zwar auch bargeldersparend sind, aber doch nur für einen Teil der Zahlungszeit, z.B. Postanweisung, Zahlkarte. Bei unserer juristischen Behandlung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind nur die reinen bargeldlosen Zahlungswege für die Klärung des Wesens der Geldschuld von besonderem Interesse.

Die Fragestellung, wie sie sich aus der Tatsache des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ergibt, geht also dahin: Ist der Inhalt der Geldschuld Übereignung von Geldzeichen mit den festgestellten Eigentümlichkeiten, oder kann die Geldschuld auch auf bargeldlosem Zahlungswege erfüllt werden?

Die Lehre von Hartmann konnte uns keine befriedigende Lösung geben; aber auch die Anhänger der Geldrechtstheorie, die die Geldschuld als Wertschuld auffassen, bleiben zum größten Teil die Antwort auf diese äußerst wichtige Frage schuldig. Einmal, weil diese Theorie in einer Zeit aufgestellt wurde, in der dem bargeldlosen Zahlungsverkehr noch nicht die überwie-

1) Enke a.a.O. Seite 4.

gende Bedeutung zukam wie in der heutigen Zeit; zum andern, weil ein sehr großer Teil der Anhänger der Lehre von der Geldschuld als Wertschuld aus dieser Lehre nicht die für die heutige Zeit notwendigen Folgerungen gezogen hat. Noch heute ist die herrschende Lehre zum größten Teil erfüllt von der Vorstellung, daß nur bares Geld wirkliche Erfüllung sei, während bargeldlose Zahlungsmittel nur Geldersatz sein sollen;der Inhalt einer Geldschuld geht auf Leistung von barem Gelde.

Daß man aber bei diesem Ergebnis nicht stehen bleiben kann,liegt auf der Hand. Beschäftigen muß sich eine Geldrechtstheorie auf jeden Fall mit den neuzeitlichen Erscheinungsformen, soll nicht zwischen der Theorie und der Wirklichkeit ein Widerspruch bestehen, der darauf beruht, daß die Geldrechtstheorie der Entwicklung nicht mehr gerecht wird.Dabei ist doch festzustellen, daß Reichsbank, Post und Sparkassen die Überweisung, die Banken untereinander den Scheck bevorzugen, daß im großen Verkehr jedenfalls in Deutschland die Überweisung überwiegt.

Allerdings versucht die Rechtsprechung der modernen Entwicklung der Überweisung wenigstens in gewissem Maße gerecht zu werden. Aber man verlangt meistens eine Zustimmung des Gläubigers[1]; erst wenn sie vorliegt, soll die Überweisung die Rechtswirkung der Tilgung haben. Trotzdem im Handelsverkehr die Überweisung eigentlich überall ohne Anstand als Zahlung bewertet wird, trotzdem "Schuldverhältnisse im umfänglichsten Maße solchermaßen im Giroverkehr ausgeglichen werden",soll dieser Umstand nicht allein einen Rechtssatz des Inhalts begründen, "daß der Schuldner eines Girokontoinhabers berechtigt wäre, anstatt an denselben zu zahlen,auf sein Girokonto zu überweisen"[2].Das Reichsgericht vertritt nicht immer den gleichen Standpunkt.Einmal genügt ihm diese Zustimmung, und sei sie stillschweigend [3], ein ander Mal wird erklärt, erst

1) Oberlandesgericht Celle a.a.O.
2) Gruchot Bd.37, Seite 920. So auch Staub a.a.O. zu § 363 Anm. 7a. Endemann Handbuch III, Seite 1053, Salomon a.a.O. Seite 568, Sommer a.a.O. Seite 339.
3) DJZ. 1918 Seite 568. Für ausdrückliche Zustimmung z.B. von Tuhr a.a.O. Seite 407.

mit der Gutschrift der Girobank sei die Zahlung perfekt. Hinzu kommen wieder ganz widersprechende Ansichten einiger Oberlandesgerichte [1]. Eine Entscheidung des Hamburger Oberlandesgerichts paßt sich schon mehr der neueren Entwicklung an, wenn es der Ansicht ist, durch die Tatsache der Bekanntmachung der Bankverbindungen auf Geschäftspapieren gehe schon hervor, daß der Gläubiger die Überweisung als Erfüllung anzunehmen habe [2]. Noch weiter gehen einige Entscheidungen, die wenigstens die Zahlung von Gerichtsgebühren im Wege der Überweisung ohne weiteres anerkennen [3]. Andere verlangen dagegen die öffentliche Bekanntgabe des Kontos bei Geldschulden überhaupt nicht [4] oder setzen gar im kaufmännischen Verkehr die Überweisung der Barzahlung völlig gleich [5].

§ 10.

Daß diese widerspruchsvolle Rechtsprechung ausserordentlich hemmend auf die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wirken muß, liegt auf der Hand. Aber sie steht auch im Widerspruch mit der vielerdings anerkannten Natur der Geldschuld als Wertschuld. Der Inhalt der Verpflichtung kommt zum Ausdruck in Einheiten, mit denen Geldzeichen benannt sind. Diese Einheiten bewirken überhaupt erst, daß eine Sache Geldqualität besitzt. In diesen verkörperten Einheiten wird der Wert ausgedrückt; trotzdem bleibt er selber aber doch abstrakt. Dieses Abstrakte ist etwas Bleibendes, ist ein Wert, der unabhängig ist von den Geldzeichen insofern, als ihre Gestalt auf ihn keinen Einfluß ausübt [6]. Daß er in ihnen sichtbaren Ausdruck gewinnt, sie überhaupt erst mit Geldqualität auszeichnet, ist

1) Vergleiche Salomon a.a.O.
2) Ebenso Brodmann in ZHR. Band 48, Seite 158. Staudinger a.a.O. Seite 93. Dagegen von Tuhr a.a.O. Seite 407.
3) In LZ. 1927 Seite 465 und JR. 1925 II, Nr. 108.
4) Senkpiehl a.a.O. Seite 957, Boehm a.a.O. Seite 665, Landgericht Berlin III in JW. 1916 Seite 978.
5) RG. im "Recht" 1909 Nr. 2789, Oberlandesgericht Dresden a.a.O.
6) Isele a.a.O. Seite 168: "Er ist der überzeitliche Begriff der Geldschuld".

eine Besonderheit der "Sache" Geld.

Für die Anhänger der Lehre von der Geldschuld als einer Sachschuld kann natürlich die Überweisung nie mehr als Geldersatz sein;denn bei ihrer rein körperlichen Bewertung der Geldschuld ist nur Leistung in barem Gelde Erfüllung [1]. Die Tatsache des überwiegenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist für uns nicht der einzige Beweisgrund gegen diese körperliche Auffassung; vielmehr ist es auch die Lehre vom Gelde, vom Inhalt einer Geldschuld. Aus ihr folgern wir, daß das Leistungsobjekt dieser Obligation unabhängig ist von der Gestalt der Geldzeichen, in denen der Inhalt der Geldschuld ausgedrückt wird. Die Überweisung an einen Bankkontoinhaber ist wirkliche Erfüllung [2], da mit ihrer Hilfe der in Geldzeichen angegebene abstrakte Wert übertragen wird.

Trotzdem steht auch die Lehre,die die Geldschuld als Wertschuld anerkennt, zum größten Teil diesem Ergebnis ablehnend gegenüber. Trotzdem sie in ihrer Lehre vom Inhalt einer Geldschuld zu dem Ergebnis kommt, es handele sich um etwas Unkörperliches, das zu übertragen sei, führt sie all ihre Begründungen für diese unkörperliche Auffassung nicht soweit durch, daß sie auch bargeldlose Zahlung als wirkliche Leistung ansieht [3]. Insofern ist letzten Endes ihre Auffassung vom Wesen der Geldschuld doch eine körperliche, wenn sie sich die Erfüllung dieses Schuldverhältnisses nur körperlich vorstellt;oder es liegt ein Widerspruch vor. Wenn man sich gegen die Auffassung von der Geldschuld als einer Sachschuld wendet, dann darf man hierbei nicht haltmachen und nur in der Begründung seiner gegenteiligen Meinung zu einer unkörperlichen Auffassung kommen.Ist man erst zu einer unkörperlichen Auffassung vom Inhalt der Geldschuld gekommen,dann soll man auch aus dieser Überlegung die Nutzanwendung ziehen für den Erfüllungsweg.

1) Vergleiche Nussbaum a.a.O. Seite 68.
2) Zust. Leonhard a.a.O. Seite 113, Isele a.a.O.Seite 168, Scheda a.a.O. Seite 626.
3) Wolff a.a.O. Seite 637, Anm. 7:"Giroüberweisung eines Schuldners an seinen Gläubiger ist rechtlich weder Zahlung noch Schulderfüllung".

Die Ablehnung des Begriffes "Sachschuld" muß notwendig dazu führen, auch die Überweisung als Erfüllung anzusehen. Es wäre ein Widerspruch, wollte man sagen: Soll der Schuldner Geld leisten, so soll er einen Wert übertragen; aber dann andererseits wieder sagt: Nur Leistung körperlicher Geldzeichen, also Bargeldleistung, ist Erfüllung, Geld ist das einzige Mittel, mit dessen Hilfe der abstrakte Wert übertragen werden kann. Die unkörperliche Auffassung von dem Leistungsgegenstand der Geldschuld führt zu dem Ergebnis, daß auch ein unkörperlicher Erfüllungsweg diesen abstrakten Wert übertragen kann.

Insoweit kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Überweisung Erfüllung ist, ohne daß etwa, wie es die Rechtsprechung zum Teil verlangt, Zustimmung seitens des Gläubigers notwendig wäre. Man hat das Verlangen nach dieser Zustimmung oft damit begründet, die Überweisung verschaffe dem Gläubiger nicht direkt das verlangte Geld, sondern nur eine Forderung [1]. Nach der Lehre von der Geldschuld als einer Wertschuld ist dieses Argument unbeachtlich und inkonsequent; denn es soll ja gar nicht Geld geleistet werden, sondern ein Wert übertragen werden. Dieser Wert aber ist dem Gläubiger übereignet in dem Augenblick, wo sein Konto, sein Vermögen also, durch die Überweisung um diesen Wert erhöht ist. Praktische Bedenken stehen dem nicht entgegen. Notwendig ist ein Bankkonto; die Gefahren der Bank hat billigerweise eher der Kunde der Bank als der Gegner zu tragen.

Gegen diese sowohl bei den Erörterungen über den Inhalt der Geldschuld als auch hier bei der Frage der Erfüllungswege vertretene Auffassung von der Abstraktheit des Leistungsgegenstandes spricht auch nicht die Tatsache, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in § 607 z.B. eine rein körperliche Auffassung ausdrückt, wenn gesagt wird: "Geld oder andere vertretbare Sachen". Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Geldschuld nur unvollkommen, setzt nicht fest, was Geld sein soll, kann für die allgemeine Lehre vom Wesen der Geldschuld und ihrer Erfüllung keine Anhaltspunkte geben, da es in dieser Beziehung unvollständig bzw. veraltet ist. Bei seiner Abfassung hatte die Überweisung noch nicht die

1) So Wolff a.a.O. Seite 569.

Bedeutung, die sie heute für den Zahlungsverkehr besitzt. Die körperliche Vorstellung im Bürgerlichen Gesetzbuch spricht nicht gegen die Möglichkeit eines unkörperlichen Erfüllungsweges, gegen die bargeldlose Zahlung; denn die nur notdürftige gesetzliche Regelung der Geldschuld, die umso ausgiebigere auslegende Rechtsprechung ist Beweis dafür, daß diese körperliche Auffassung nicht festgelegt werden sollte.

§ 11.

Zur Vervollständigung der Untersuchung, durch welche bargeldlosen Zahlungswege eine Geldschuld erfüllt werden kann, sei noch die Zahlung durch Scheck und Wechsel, die Frage, ob sie Erfüllung ist, geprüft. Beide Papiere unterscheiden sich. Der Scheck soll vor allem Zahlungsmittel sein, wie gerade die Rechtsprechung immer wieder betont, während der Wechsel in erster Linie Kreditpapier ist [1].

Letzteres zeigt schon, daß die Hingabe eines Wechsels nicht der Leistung von Bargeld gleichgeachtet werden kann. Bei der Hingabe des Wechsels wird regelmäßig die Schuld nicht als getilgt angesehen, vielmehr tritt nur eine gewisse Hemmung der Wirkung des Anspruchs aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ein, eine Stundung der Geldleistung. Diese Kreditnatur des Wechsels ist das für ihn Wesentliche; aus ihr ergibt sich, daß der Wechsel regelmäßig nur zahlungshalber gegeben wird. D.h. der Gläubiger ist durch die Hingabe eines Wechsels noch nicht befriedigt, er ist es erst, wenn er durch Einziehung Geld, einen Vermögenswert tatsächlich erlangt hat. Insofern hat er also ein Risiko auf sich zu nehmen, das bei der wirklichen Erfüllung nicht vorliegen würde. Auch die Möglichkeit der Weiterindossierung stellt den Gläubiger noch nicht so, wie es bei der Begleichung der Kausalforderung der Fall sein würde; denn wird der Wechsel am Verfalltag nicht eingelöst, dann kann der Gläubiger regresspflichtig werden, die Summe, die er durch

1) RG. 96, 192 99, 77 111, 273.

die Weiterbegebung erhalten hat, geht ihm wieder verloren. "Die Befriedigung tritt erst ein, wenn die Valuta nicht mehr entrissen werden kann" [1]. Auch die Möglichkeit der Diskontierung ist kein Gegenbeweis. Erfolgt sie, dann hat der Gläubiger zwar einen Wert erhalten, aber nicht in der Höhe des Wertes, wie ihn die Kausalforderung ausdrückt, denn Provision und Zwischenzins sind abzuziehen; auch bleibt die Haftung bestehen.

Das alles zeigt, daß das Kreditmoment als überwiegendes Merkmal des Wechsels es nicht zuläßt, die Hingabe eines Wechsels der Bargeldleistung gleich zu setzen, sie als Erfüllung anzusehen [2]. Die Vermutung spricht immer nur für einen "Versuch der Zahlung" [3]. Soll die Hingabe eines Wechsels die Schuld tilgen, dann muß diese Regelung auf Parteivereinbarung beruhen [4].

Der Scheck ist nicht wie der Wechsel vorwiegend Kreditpapier, sondern Zahlungsmittel insofern, als seine Hauptaufgabe ist, bares Geld zu ersparen [5]. Schon die Zahlungsanweisung charakterisiert den Scheck äusserlich als Anweisung [6]. Auch hat der Scheinscheck - es besteht in Wirklichkeit kein Guthaben - dieselben Rechtsfolgen wie der echte Scheck [6]. Diese Merkmale allein genügen schon, um zu zeigen, daß die Hingabe eines Schecks keine Erfüllungshandlung darstellen kann. Seine Begebung erfolgt genau wie die des Wechsels nur zahlungshalber [7]. Insofern besteht selbstverständlich keine Annahmeobliegenheit des Gläubigers. Aber selbst, wenn diese durch Vereinbarung festgelegt wäre, ändert auch diese Tatsache noch nichts. Wird vereinbart, daß der Gläubiger Zahlung durch Schecks anneh-

1) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts Seite 315.
2) Zust. die Rechtsprechung, Jung a.a.O. Seite 1, Isele a.a.O. Seite 153 u.a.m.
3) RG. 31, 110.
4) Zust. u.a. von Tuhr ZHR. 84.
5) RG. 96, 192 99, 77 111, 273.
6) Breit Kommentar Band 1, Seite 97 ff.
7) Breit Kommentar Band 1, Seite 278, Isele a.a.O. Seite 157, die gesamte Rechtsprechung z.B. RG. 78, 138, RG. in JW. 1912 Seite 347 und in Seufferts Archiv Band 80 Nr. 102.

men muß,so heißt das noch nicht, daß die Begebung Erfüllungswirkung hätte. Es soll vielmehr besagen, daß der Gläubiger den Scheck annehmen muß und sich so das Geld zur Befriedigung verschaffen soll. Es liegt alsdann Erfüllung in dem Augenblick vor, wo "der Empfänger die Möglichkeit erhält,über den Betrag des Schecks zu verfügen"[1]. Insofern stellt die Hingabe von Schecks regelmäßig auch nur einen Versuch der Leistung dar, die Schuld ist noch nicht getilgt, da der Gläubiger den Wert noch nicht mit der Hingabe des Schecks erlangt hat.

Die Zahlung durch Wechsel und Scheck hat also nicht dieselbe Wirkung wie die Überweisung. Zwar ersparen auch sie die Umständlichkeit der Bargeldzahlung, stellen aber nie wie die Überweisung Erfüllung einer Geldschuld dar, da noch erhebliche Erschwerungen hinzu kommen [2]. Auf die Einzelheiten [3] der Zahlung durch Wechsel und Scheck einzugehen,wäre für unsere Fragestellung abwegig; denn mit dem Wesen der Geldschuld haben sie nichts zu tun.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß sowohl die Geldzeichenübertragung wie der bargeldlose Zahlungsweg der Überweisung Erfüllung einer Geldschuld darstellen, Wege zur Übertragung des geschuldeten Wertes sind. Diese Feststellung ist ein wesentlicher Beitrag zu der Lehre vom Wesen der Geldschuld im allgemeinen.

§ 12.

Der Vollständigkeit halber sei noch das rechtliche Verhältnis der möglichen Erfüllungswege einer Geldschuld erläutert. Oft wird behauptet [4], wenn auf Grund der Parteivereinbarung durch Leistung von Geldzeichen und auch durch Wechsel bzw. Scheck gezahlt werden könne,liege nicht eine Wahlschuld sondern eine facultas alternativa vor. Für uns besteht das gleiche Problem bei dem Verhältnis von Überweisung und Barzah-

1) Isele a.a.O. Seite 157.
2) Leonhard a.a.O. Seite 114.
3) Näheres Isele a.a.O.
4) So z.B. von Tuhr ZHR. Band 84, Seite 512.

lung.Auch hier könnte man vielleicht zu einem der beiden oben genannten Begriffe, die das rechtliche Verhältnis zweier Zahlungswege erläutern,kommen.Die Lehre vom Inhalt einer Geldschuld mit der aus ihr gezogenen Folgerung,daß die Überweisung auch ohne Vereinbarung eine Erfüllungsform ist, ergibt,daß sowohl der Begriff der Wahlschuld wie der der facultas alternativa nicht paßt.

Wenn festgestellt ist, daß Überweisung und Barzahlung gleichwertige Erfüllungsformen sind,da beide den in Einheiten ausgedrückten Wert als Leistungsgegenstand der Geldschuld übermitteln, dann ergibt sich mit Notwendigkeit,daß das Schwergewicht nicht auf die Barzahlung zu legen ist, die Überweisung also nur als bloße Ersetzungsbefugnis zu betrachten wäre. Eine facultas alternativa kann folglich nicht vorliegen.

Aber auch der Begriff "Wahlschuld" paßt für das Verhältnis beider Erfüllungswege nicht. Zwar sind sie rechtlich gleichwertig; insofern bestände also eine Ähnlichkeit mit der Wahlschuld. Das heißt aber noch nicht, daß auch verschiedene Leistungsobjekte vorhanden wären.Diese setzt der Begriff der Wahlschuld voraus. Diese Voraussetzung fehlt aber, betrachtet man das Verhältnis von Überweisung und Barzahlung.Das Leistungsobjekt ist bei beiden das gleiche; ein Vermögenswert wird übertragen,nur auf verschiedenem Wege.

Es passen also beide Begriffe, Wahlschuld und facultas alternativa, nicht; Überweisung und Barzahlung sind verschiedene, juristisch gleich zu wertende Erfüllungswege,durch die ein und derselbe Leistungsgegenstand,ein Wert,übertragen werden kann[1]. Selbstverständlich ist es den Parteien jederzeit freigestellt,diesen oder jenen Zahlungsweg vertraglich auszuschließen.

§ 13.

Daraus folgt, daß die Geldschuld keine Sachschuld im üblichen Sinne ist. Das ergibt sich schon aus der

1) Zust. Leonhard a.a.O. Seite 114,Isele a.a.O. Seite 179.

Tatsache,daß das Geld nicht wegen seiner körperlichen Eigenschaften Gegenstand dieses Schuldverhältnisses ist, sondern,daß es nur Träger eines Wertes ist. Dieser Wert allein ist Gegenstand der Geldschuld. Auch wenn Barzahlung verabredet ist, kann nicht von einer Sachschuld im weiteren Sinne die Rede sein, eine Auffassung,wie sie Nussbaum in seiner Lehre von der Geldschuld vertritt [1]. Wenn auch bei diesem Erfüllungswege Geldzeichen übermittelt werden,so doch nicht wegen ihrer körperlichen Eigenschaften, sondern wegen ihrer Beziehung zu einer Einheit. Sie übermitteln nur den in ihnen zum Ausdruck kommenden Wert. Trotz einer Übergabe von körperlichen Gegenständen bleibt für uns das Wesentliche doch immer der Wert;er ist Gegenstand des Schuldverhältnisses, er wird also bei der Barzahlung übermittelt.Bei dieser Auffassung,die dazu führte, die Geldschuld als Wertschuld anzusehen, ist es nicht möglich, von einer Sachschuld im weiteren Sinne zu sprechen.

Dann ist es aber fraglich,ob die Geldschuld als Gattungsschuld aufzufassen ist. Aus der Tatsache, daß die Geldschuld keine Sachschuld ist,folgert Titze[2], daß die Geldschuld aus dem Bereich der Gattungsschulden auszuscheiden habe, da Gegenstand einer Gattungsschuld nur körperliche Sachen seien können.

Nun hat aber die Geldschuld doch sehr viel mit den Gattungsschuldverhältnissen gemein. Meistens sind bei der Gattungsschuld vertretbare Sachen zu leisten. Bei der Geldschuld besteht die Eigentümlichkeit, daß ihr Leistungsgegenstand, der Vermögenswert, zum Ausdruck kommt in Geldzeichen. Seine Höhe gibt man an durch Nennung einer bestimmten Menge von Einheiten, also durch eine bestimmte Anzahl von körperlichen Sachen,von Geld.Dieses Geld ist nun auch eine vertretbare, wohl die vertretbarste aller Sachen überhaupt, da nicht nur die Geldzeichen einer Sorte vertretbar sind, sondern diese Eigenschaft auch denen verschiedener Sorten zukommt. Aber aus dieser Eigenschaft des Geldes läßt sich nicht die Frage beantworten, ob die Geldschuld als Wertschuld aus dem Bereich der Gattungs-

1) a.a.O. Seite 67.
2) "Recht der Schuldverhältnisse" Seite 13.

schulden auszuscheiden ist. Wenn auch meistens Gattungssachen vertretbare Sachen sind, so ist diese Eigenschaft doch nicht das Wesentliche einer der Gattung nach festgelegten Schuld; der Begriff der Vertretbarkeit ist von dem der Gattungsschuld zu trennen. Bei der Vertretbarkeit handelt es sich um eine von dem Verkehr beigelegte Eigenschaft, die also objektiv zu werten ist. Da aber die Parteien nach eigenem Ermessen den Umfang einer Gattungsschuld festlegen, muß es sich bei dieser um etwas subjektiv zu Wertendes handeln. Auf welche Eigenschaften legen die Parteien den Wert bei der Bestimmung einer Gattungsschuld? Das für sie Maßgebende ist, daß nicht ein Gegenstand mit seinen individuellen Eigenschaften geleistet wird, sondern ein Objekt, das bisher noch nicht als Spezies bestimmt ist, wohl aber Eigenschaften hat, die alle Spezies einer Gattung haben. Die Gattungsmerkmale sind das Ausschlaggebende. Insofern läßt sich also aus der Vertretbarkeit des Geldes nichts folgern.

Aber wenn die Parteien einen Wert ausdrücken, so drücken sie ihn aus in Zeichen, die der Gattung nach bestimmt sind. Alle Geldzeichen haben Merkmale an sich, die einander gleichen, sie stellen also insofern eine Gattung dar. Nur ist bei der Geldschuld das Besondere, daß ein Wert der Leistungsgegenstand ist. Trotzdem könnte aber sehr wohl die Wertschuld als Gattungsschuld aufgefaßt werden, da ihr Inhalt bestimmbar ist, eine Tatsache, die erforderlich ist. Dieser Inhalt wird bestimmt durch Nennung von Sachen, die Gattungsmerkmale besitzen, und zwar nicht nur in körperlicher Beziehung, sondern, und das ist das Ausschlaggebende bei der Wertschuld, in ideeller Beziehung: Es ist die Beziehung zu einer Einheit.

Diese Eigenschaft der Wertschuld ist es, die sie sehr wohl in den Bereich der Gattungsschulden stellen könnte. Will man also entgegen Titze die Wertschuld auch zu den Gattungsschulden rechnen, dann muß man den Unterschied zwischen Speziesschulden und Gattungsschulden anders fassen, als er es tut.

Was ist Gegenstand einer Gattungsschuld? Sind es nur Sachen? Doch wohl nicht. Den Unterschied der Gattungsschuld von der Speziesschuld hat man nicht darin

zu sehen, daß eine bisher noch nicht individuelle bestimmte Sache zu leisten ist, sondern darin, daß der Leistungsgegenstand nach Gattungsmerkmalen bestimmt ist. Diese Eigenschaft des Leistungsobjektes ist das Wesentliche einer Gattungsschuld. Kommt man zu diesem Ergebnis,dann kann man auch Schuldverhältnisse zu den Gattungsobligationen rechnen,die nicht eine Sache als Leistungsobjekt bestimmen, sondern deren Inhalt auf Leistung von Arbeit, auf Gebrauchsüberlassung usw.geht.[1])

Die Folge dieses Ergebnisses ist,daß auch die Eigenart der Geldschuld als einer Wertschuld die Zugehörigkeit zu den Gattungsschulden nicht ausschließen kann [2]). Die Gattungsleistung ist die Wertleistung; sie ist etwas Bestimmbares, ihre Größe kommt zum Ausdruck in Werteinheiten, mit denen Geldzeichen benannt sind. Die Benennung mit Einheiten gibt die Möglichkeit, die Geldzeichen gattungsmäßig zu erfassen.

Geldschulden sind also Gattungsschulden, als solche aber insofern qualifiziert, als Gegenstand ein in beliebigen Geldsorten ausgedrückter Wert ist. Auf die Geldschuld finden also die Regeln über Gattungsschulden insoweit Anwendung, als nicht die Natur des Geldes,das Wesen der Geldschuld als Wertschuld eine Sonderregelung verlangt [3]).

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Sonstige rechtliche Behandlung der Geldschuld.

§ 14.

Aus der Eigenart der Geldschuld ergeben sich sonstige rechtliche Besonderheiten.Eine weitere Ausnahme

---

1) Zust. Leonhard a.a.O. Seite 114, Isele a.a.O.Seite 172, Staudinger a.a.O. zu § 243.

2) Heck a.a.O. Seite 59.

3) Brodmann in Ehrenbergs Handbuch Band IV,2 Seite 223 ff., Leonhard Seite 114, Isele a.a.O. Seite 172, Müller-Meikel a.a.O. Seite 228, Planck a.a.O zu § 243, Oertmann a.a.O. zu § 244, von Tuhr a.a.O.Seite 53.

der Geldschuld von den Gattungsschulden zeigt sich bei der Frage nach der Übermittlung. Der § 243, Absatz 2 kann keine Aufklärung darüber geben, ob der Schuldner das Geld nur abzusenden hat, oder ob er die Gefahr bis zur Ankunft zu tragen hat. Das zeigt die nachfolgende Prüfung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Der § 243,Absatz 2 setzt voraus, daß klar liegt, was der Schuldner zu tun hat. Erst wenn diese Pflicht eindeutig bestimmt ist, könnte nach § 243, Absatz 2 festgestellt werden, wann die Gefahr übergeht. Bevor also nicht die Verpflichtungen des Schuldners,die sich aus dem Schuldverhältnis der Geldschuld ergeben, erläutert sind, ist das Problem der Gefahrtragung nicht zu lösen.

Unter Gefahr versteht man die Möglichkeit eines Übels, eines zufälligen Ereignisses, das einen Leistungsgegenstand zerstört, bzw. vernichtet.Das Wort "Gefahrtragung" wird gerade bei Gattungsschulden in verschiedenem Sinne gebraucht.Einmal soll es die Möglichkeit zeigen,daß eine Sache zerstört wird und diese Sache nun nicht mehr erlangt werden kann;ein ander Mal soll es die Gefahr des Wertverlustes sein, d.h. die Gefahr, "um den wirtschaftlichen Wert der Sache ärmer zu werden [1] ". Erstere Gefahr trägt bei Gattungsschulden, das geht klar aus §§ 243, 279 hervor, der Gläubiger von der Konkretisierung ab.Solange diese nicht erfolgt ist, hat der Schuldner auch bei von ihm nicht zu vertretenden Umständen aus der Gattung weiter zu leisten, er bleibt zu "der primär geschuldeten Gattungsleistung verpflichtet [2]". Mit dieser Konzentration geht also die Gefahr, die Sache nicht mehr zu bekommen, immer auf den Gläubiger über. Der § 243, Absatz 2 ist es, an den sich die Rechtswirkung der Beschränkung, der Konzentration, knüpft. Nach § 243, Absatz 2 tritt die Beschränkung ein, wenn der Schuldner das "zur Leistung seinerseits Erforderliche getan hat".

Bei der Übersendung des Geldes ist das Absenden die letzte Handlung,die der Schuldner selbst vornimmt. Er hätte also scheinbar das seinerseits Erforderliche damit getan. Und doch bleibt er nach § 270 zu der pri-

1) Staudinger zu § 243 Erl. II 2b.
2) Planck a.a.O. zu § 243 Erl. 4b.

mär geschuldeten Leistung bei Verlust des Geldes verpflichtet:"Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln."

Welche Regeln sich im einzelnen aus dieser Vorschrift für die einzelnen Geldübermittlungswege ergeben, sei dahingestellt [1] ,da es über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.Es interessiert hier nur die allgemeine Bedeutung des § 270 für die Geldschuldfrage.

Nach § 270, Absatz 1 hat der Schuldner die Leistung erst am Wohnsitz des Gläubigers vollendet; andererseits besagt § 270, Absatz 4,daß "die Vorschriften über den Leistungsort unberührt bleiben".Die allgemeine Vorschrift, auf die hier verwiesen wird, ist der § 269,der bestimmt, daß der Leistungsort bei fehlenden Anhaltspunkten der Wohnsitz des Schuldners ist. Das scheint auf den ersten Blick, vor allem nach dem Wortlaut,ein "nicht zu überbrückender innerer Widerspruch"[2] zu sein, da selbst da die Übersendungspflicht, wo sie auf Gefahr des Schuldners geht, außer Betracht bleibt, da ja der Schuldner tatsächlich noch nicht mit der Absendung des Geldes von seiner Zahlungspflicht befreit ist.

In der Tat hat dieser scheinbare Widerspruch viele Deutungsversuche mit entgegengesetzten Ergebnissen zur Folge gehabt.Man hat darüber gestritten, ob Geldschulden Bringschulden geworden seien, hat sie auch als Schickschulden bezeichnet,und doch ist man dadurch nicht zur Beseitigung dieses Widerspruches gekommen. Vielfach hat man es auch vermieden, die Bedeutung des § 270, sein Verhältnis zu § 269 zu klären.

Auf diese Mängel hat vor allem Leonhard [3] hingewiesen; ihm ist es gelungen, überzeugend nachzuweisen, was der § 270 will, wenn er im Absatz 4 die Regeln über den Leistungsort bestehen läßt und doch den Wohnsitz des Gläubigers als den Ort bestimmt, an dem die Leistung tatsächlich ihr Ende erreicht.Der hierin

1) Näheres Mumm a.a.O.
2) So in der Tat Müller-Erzbach a.a.O. Seite 131.
3) "Erfüllungsort und Schuldort".

angeblich bestehende Widerspruch liegt in der Bezeichnung "Leistungsort". Will man diese Bezeichnung wörtlich verstehen, den Leistungsort also als den Ort der tatsächlichen Leistung ansehen, dann würde der Widerspruch bestehen bleiben. Aber § 269 besagt doch etwas anderes, wie schon die Vorschriften des § 270, Absatz 1 und 4 zum Ausdruck bringen. Unter dem "Leistungsort" - das Gesetz gebraucht sonst den Ausdruck "Erfüllungsort" - versteht § 269 nicht den Ort der tatsächlichen Leistung, sondern den Ort, der für die rechtliche Beurteilung des Schuldverhältnisses maßgebend ist. Leonhard [1] prägt für ihn den Ausdruck "Schuldort", der scharf zu trennen ist von dem "Vollzugsort", dem Ort, wo tatsächlich die Leistung stattfindet; der "Schuldort" oder "Leistungsort" des § 269 ist maßgebend für das rechtliche Schicksal der Schuld, für Gerichtsstand, Auslegung usw.[2]. Dieser Paragraph besagt aber noch nicht, daß schon bei Leistung an diesem "Leistungsort" die Erfüllung vollzogen ist.

Trennt man also diese beiden Orte - diese Differenzierung ergibt sich nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 269 -, dann wird auch klar, was der § 270 für die Geldschuld bedeutet. Der Absatz 4 allein zeigt schon, daß diese Differenzierung auch von dem Gesetzgeber gewollt ist [3]. Die Vorschrift besagt also, daß "Schuldort" der Wohnsitz des Gläubigers bleiben soll; er ist maßgebend für das Schicksal der Schuld, denn bei dem Schuldner, der den Vermögenswert zu übermitteln hat, liegt zweifellos das Schwergewicht, er ist die wichtigste Person. Dies Ergebnis zeigt schon, daß alle Erörterungen, ob die Geldschuld Holschuld, Bringschuld oder Schickschuld ist, nicht das Problem der §§ 269, 270 treffen.

Viele sehen die Geldschuld auf Grund der Vorschrift des § 270, Absatz 1 als Bringschuld an [4]. Mit

---

1) "Erfüllungsort und Schuldort".
2) Leonhard a.a.O. Seite 108 und in "Erfüllungsort und Schuldort".
3) Zust. Bredmann in Ehrenbergs Handbuch IV/2 Seite 228, Mumm a.a.O. Seite 50 und andere.
4) Cosack Lehrbuch d.d.b. Rechts Seite 418, Nussbaum a.a.O. Seite 173, Düringer-Hachenburg a.a.O. Seite 527, Staudinger a.a.O. zu § 270.

Recht wendet sich Planck[1] gegen diese Lehre; denn es würde bei dieser Auffassung der Widerspruch bestehen bleiben[2], zumal diese Lehre den Standpunkt vertritt, mit der Absendung sei erfüllt. Man kann doch nur dann von Bringschulden reden, "wenn der Wohnsitz des Gläubigers in jeder Beziehung "Erfüllungsort" ist" 3). Denn hat der Schuldner einer Bringschuld abgesandt, dann hat er doch erst angefangen zu erfüllen. Planck führt deshalb den Begriff der "Schickschuld" ein, kommt damit dann aber zu demselben Ergebnis wie die obige Lehre: Der Schuldner hat erfüllt, wenn er das Geld abschickt. Wenn Planck bestreitet, daß die Geldschuld am Wohnort des Gläubigers zu erfüllen ist, dann kommt er auch trotz seiner Bekämpfung des Begriffes "Bringschuld" zu demselben Ergebnis wie die Lehre von der Geldschuld als Bringschuld. Mit seinem Begriff der Schickschuld ist also nichts gewonnen.

§ 270 bildet keine Ausnahme von § 269, der Absatz 4 zeigt vielmehr, daß die Frage nach dem Charakter der Obligation als Bringschuld usw. zu trennen ist von der Frage nach dem "Erfüllungsort".

Vielmehr besagt der § 270, daß ganz unabhängig von dem Leistungsort (Schuldort) der Schuldner dem Gläubiger das Geld zu überbringen hat. Die ratio des Gesetzes ist klar. Angesichts der modernen Einrichtungen des Bank- und Postverkehrs enthält die Vorschrift, daß der Schuldner das Geld zu überschicken hat, keine übergroße Mehrbelastung für den Schuldner; während es andererseits für den Gläubiger doch mit mehr Arbeit verbunden wäre, sich das Geld zu holen, da er persönlich oder ein Beauftragter die Wohnung des Schuldners aufsuchen müßte.

Aus diesen Erwägungen heraus folgert Brodmann[4], der sich auch gegen die Kontroversen über Bringschuld und Schickschuld wendet, daß der Schuldner zwar das Geld zu schicken hätte, die Gefahr der Übermittlung trüge, aber mehr auch nicht. Er habe rechtzeitig er-

1) a.a.O. zu § 270.
2) Ihm zust. Brodmann in Ehrenbergs Handbuch IV,2 Seite 228, Crome II, Seite 106, Staub a.a.O. zu § 372 Anm. 48a, Warneyer a.a.O. zu § 270, Enneccerus a.a.O. Seite 278.
3) Brodmann in Ehrenbergs Handbuch IV,2 Seite 228.
4) In Ehrenbergs Handbuch IV,2 Seite 229. Zust. Düringer-Hachenburg Seite 528, Busch a.a.O. zu § 270, Staub a.a.O. zu § 372, Anm. 48a, Oertmann a.a.O. zu § 270, Warneyer a.a.O. zu § 270.

füllt, wenn er das Geld innerhalb der Frist absende; "sonst läge eine Mehrbelastung vor,die das Gesetz nicht will". Auch die Rechtsprechung [1] sieht die Erfüllung schon dann als vorliegend an, wenn der Schuldner das Geld abgeschickt hat, vorausgesetzt, daß es auch ankommt. Ihr schließt sich u.a. auch Cosack [2] an, aber mit einer Begründung, die zeigt, daß auch er um die Schwierigkeit herumgeht. Denn aus § 270,Absatz 4 folgert er, daß das Übersenden nur eine Nebenpflicht sei, die Hauptverpflichtung sei,daß das Geld zur Absendung bereitgestellt sei.

Dies Ergebnis widerspricht aber dem, was der § 270,Absatz 1 will.Selbst die herrschende Lehre hat ja nicht immer Ernst gemacht mit ihrer Behauptung, am Leistungsort (Schuldort)finde immer die Erfüllung statt. Hier aber muß sie von ihrer Lehre abweichen,will sie nicht weiterhin zu unfruchtbaren Debatten führen. Der Absatz 1 bestimmt doch ausdrücklich, daß "Vollzugsort" der Wohnsitz des Gläubigers ist. Dann kann man aber nicht erklären, ein Teil der Erfüllungshandlung, nämlich die Absendung,sei schon Erfüllung.Wenn ausdrücklich erklärt ist im Gesetz, die Gefahr hat der Schuldner bis zur Ankunft des Geldes zu tragen,dann hat er auch erst in diesem Augenblick erfüllt [3]. Wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, bis zu einem bestimmten Tage die Leistung zu empfangen,dann kann man doch dem Schuldner nicht zugeben, erst an diesem Tage die Absendung zu vollziehen, also dem Gläubiger die Leistung zu spät zugehen zu lassen.

Die theoretischen Erörterungen über den Ort, wo der Schuldner einer Geldschuld diese zu erfüllen hat, sind also nicht nur von wissenschaftlichem Wert, sondern auch von praktischer Bedeutung. Das zeigt sich bei Verabredung einer Zahlungsfrist. Ist Geld innerhalb einer Frist zu übermitteln,dann ist es also nicht erst am letzten Tage der Frist abzuschicken, sondern so, daß der Gläubiger es an diesem Tage spätestens zur

1) RG. 78,139. JR. 1925 II, Seite 526 "Recht" 1909 Nr. 2231, Oberlandesgericht Breslau im "Recht" 1906 Nr. 3411.
2) Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Band I, Seite 418.
3) Zust.Leonhard "Erfüllungsort und Schuldort" Seite 55,Enneccerus a.a.O.Seite 78,von Tuhr a.a.O. Seite 445, Mumm a.a.O. Seite 44.

Verfügung hat. Man kann also nicht so vorgehen, wie die herrschende Lehre und die ganze Zeit zwischen Absendung und Ankunft übergehen, indem man das Ende der Erfüllungshandlung auf den Anfang zurückdatiert.

Dieses Ergebnis widerspricht allerdings der herrschenden Praxis, die es zuläßt, daß der Schuldner das Geld erst am Fälligkeitstage absendet, also dann nicht in Verzug kommt. Diese Praxis beruht aber auf den falschen Schlüssen, die die Theorie zum größten Teil aus dem Verhältnis von § 269 zu § 270 gezogen hat. Wenn praktisch die Übermittlungspflicht meistens so ausgelegt wird, daß der Schuldner erst am letzten Tage der Frist abzusenden braucht, und der Gläubiger hiermit einverstanden ist, dann liegen eben dahingehende Vertragsabmachungen vor. "So wird bei Geldleistungen am Quartalsersten meist davon auszugehen sein, daß der Schuldner selbst erst an diesem Tage seine Einkünfte erhält und daher auch dann erst abzusenden braucht"[1].

Der Schuldner hat also innerhalb der Zahlungsfrist dafür zu sorgen, daß das Geld spätestens zum angegebenen Zeitpunkt bei dem Gläubiger eintrifft -vorausgesetzt, daß die Vertragslegung nicht zu einem anderen Ergebnis kommt -, will er nicht in Verzug kommen.

Fraglich könnte aber sein, welcher Wohnort des Gläubigers in Frage kommt, denn dessen Wohnort kann im Laufe der Zahlungsfrist wechseln. In § 270 fehlt eine ausdrückliche Vorschrift. Aus § 270, Absatz 3 läßt sich aber entnehmen, daß der augenblickliche Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung das Entscheidende ist; nicht also der Wohnsitz zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses ist der Ort, an dem erfüllt wird, sondern die Übermittlung hat an den Wohnsitz zu erfolgen, den der Gläubiger zur Zeit der tatsächlichen vertragsmäßigen Leistung innehat. Der Schuldner wird also von seiner Übermittlungspflicht nicht frei, sollte der Gläubiger seinen Wohnsitz ändern. Da der Schuldner diesen Umstand aber nicht zu vertreten hat, ergeben sich aus dieser Wohnsitzänderung seit Entstehung des Schuldverhältnisses doch gewisse Folgen. Hat die

1) Leonhard "Erfüllungsort und Schuldort", Seite 51.

Wohnsitzänderung Mehrkosten zur Folge, so hat der Gläubiger nicht etwa die ganzen Kosten zu tragen, sondern nur die Differenz; andererseits hat er aber die ganze Gefahr zu tragen; falls auch diese sich erhöhen sollte, nicht etwa trifft den Schuldner noch ein verhältnismäßiger Anteil an der Gefahrtragung, da eine Teilung der Gefahr praktisch nicht möglich ist § 270, Absatz 3.

Daß der § 270 nicht nur für den Fernverkehr gilt, ergeben schon die Gründe, die den Gesetzgeber zu seiner Abfassung veranlaßten: Die durch Post- und Bankorganisation geschaffene Leichtigkeit des Geldverkehrs und die dadurch bewirkte Erleichterung des Schuldners. Mit dem Wohnsitz ist nicht der Wohnort, sondern die Wohnung innerhalb eines Ortes gemeint. Daß § 270 also auch für den Platzverkehr gilt, ist überall in der Literatur sowohl wie in der Rechtsprechung [1] widerspruchslos zugegeben worden.

Selbstverständlich können die Parteien eine von dem § 270 abweichende Regelung treffen. Aus § 270, Absatz 3 in Verbindung mit § 242 geht hervor, daß der Schuldner die Anweisungen, die ihm der Gläubiger über die Art der Zusendung gibt, zu befolgen hat, sollten sie nicht gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstoßen. Andererseits beschränkt die Vorschrift des § 270 den Schuldner nicht in der Wahl der ihm zur Verfügung stehenden Zahlungswege. Es würde dem Sinn des § 270 widersprechen – wenn man auch auf Grund des einfachen Wortlauts auch zu dieser Erkenntnis kommen könnte –, wollte man annehmen, die Übermittlung, die Benutzung irgendeiner "Anstalt", sei der einzig mögliche Weg. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht es, dem Schuldner auch den im Kleinverkehr manchmal nächstliegenden Weg zuzubilligen, nämlich den, das Geld persönlich zu überbringen [2].

1) RG. 78, 139 ff.
2) Zust. u.a. Mumm a.a.O. Seite 7, Oertmann a.a.O. zu § 270, RG. in Seufferts Archiv Band 68, Seite 306.

§ 15.

Nimmt der Gläubiger das geschickte Geld nicht an, kommt er in Annahmeverzug. Wie aber steht es mit der Frage der Konzentration? Auch diese Frage spielt eine wichtige Rolle; denn mit dem Annahmeverzug ist noch nicht entschieden, ob dem Schuldner bei Verlust des Geldes die Leistung unmöglich geworden ist. Da Geld immer vorhanden ist, könnte erst dann von einer Unmöglichkeit die Rede sein, wenn sich die Geldschuld auf bestimmte Geldzeichen beschränkt hätte. Jetzt, nachdem die Übermittlungspflicht des Schuldners eindeutig festgelegt ist, wird also das schon erwähnte Problem der Konzentration bedeutsam, ist die Frage zu beantworten, ob eine Konzentration bei der Natur der Geldschuld überhaupt möglich ist.

Planck[1] behauptet, gerade für diese Frage spiele der § 300, Absatz 2 bei Geldschulden eine Rolle, da bei ihnen Konzentration und Annahmeverzug nicht zusammenfielen, was ja sonst immer der Fall sei. Er behauptet, gewöhnlich fielen beide Begriffe zusammen, der § 300, Absatz 2 sei also überflüssig, nur eine Erläuterung des § 243, Absatz 2. Zunächst sei auf das Verhältnis beider Paragraphen eingegangen, da das Ergebnis später bei der Frage von der Konzentration eine Rolle spielt.

Wenn der § 300, Absatz 2 von "Gefahrübergang" spricht, dann ist das Wort in dem Sinne zu verstehen, daß eine Beschränkung der Gattungsschuld in eine Speziesschuld eintrete. Daß das Wort Gefahrübergang nicht in dem anderen auch möglichen Sinne der Festigung des Gegenanspruchs gemeint ist, wie § 324 ihn behandelt, geht einmal aus der Stellung des § 300, Absatz 2 hervor, zum anderen aber auch aus den Verhandlungen in der Kommission für die zweite Lesung[2], in der die Mehrzahl der Vertreter der Meinung war, daß § 300, Absatz 2 nur eine Erläuterung des § 243, Absatz 2 sei.

1) a.a.O. zu § 243, Erl. 4e, bb.
2) a.a.O. Seite 331 ff.

Weiter spricht für die Auffassung, daß § 300, Absatz 2 nur vom Gefahrübergang im Sinne der Beschränkung spricht, die Tatsache, daß § 324, der sich sowohl auf Spezies- wie auf Gattungsschulden bezieht, in weit besserem und vor allem ausgedehnterem Maße die Festigung des Gegenanspruchs behandelt.

Sowohl § 243, Absatz 2 als auch § 300, Absatz 2 handeln also von der Beschränkung der Gattungsschuld. Dem § 243, Absatz 2 gegenüber wird in § 300 an eine Mehrforderung - das Angebot der Leistung - ein Weniger als Rechtsfolge angeschlossen, nämlich der Gefahrübergang. Dem Wortlaut nach sind auch die Voraussetzungen verschieden. Man könnte nun zu der Folgerung kommen, daß der Schuldner erst dann das Erforderliche getan hat, wenn er den Gläubiger in der in § 300, Absatz 2 bezeichneten Weise in Verzug gesetzt hat. Das ist aber nicht der Fall; aus § 243, Absatz 2 geht klar hervor, daß mehr, als er verlangt, nicht zur Beschränkung erforderlich ist[1]. Entweder ist also § 300, Absatz 2 gegenüber § 243, Absatz 2 überflüssig, oder er regelt auch Fälle der Beschränkung, die § 243, Absatz 2 nicht regelt. Die erstere Meinung[2], die die Konzentration und den Annahmeverzug als notwendige Korrelate ansieht, läßt sich nicht halten. Konzentration und Annahmeverzug sind verschiedene Dinge. Die Definition eines dieser Begriffe darf den anderen nicht enthalten; die Frage nach der Konzentration muß unabhängig davon geklärt werden, ob die Gefahr übergegangen ist[3]. Der Regelfall ist allerdings, daß beide zusammenfallen. Insofern ist es also nicht nötig, auf § 300, Absatz 2 zurückzugehen, um zu beweisen, daß Konzentration eingetreten ist. Die Regel, daß mit dem Verzuge Gefahrübergang stattfindet, ist einfach die Folge davon, daß mit der Erfüllung der erforderlichen Leistung die Konzentration eintritt.

Es ist Planck[4] und Oertmann[5] zuzustimmen, wenn sie in dem Fall von einer Selbständigkeit des § 300.

1) Planck a.a.O. zu § 243 Erl. 4c.
2) RG. 57, 403, Protokolle a.a.O. Seite 332.
3) Fischer-Henle, Planck, Oertmann, Düringer-Hachenburg.
4) a.a.O. zu § 243 Erl. 4c, bb.
5) a.a.O. zu § 300 Erl. 3 b.

Absatz 2 sprechen, wo laut Vereinbarung die Konkretisierung noch nicht mit der Absendung eintreten soll.

Daraus folgert Planck bei seiner Lehre vom "Erfüllungsort" der Geldschuld ganz folgerichtig, daß § 300, Absatz 2 für Geldschulden Anwendung finden müsse;"denn wenn hier die Schuld nicht schon nach § 300, Absatz 2 auf die angebotene und nicht angenommene Sache beschränkt wäre,so könnte die nach § 324,Absatz 2 für den Fortbestand des Gegenanspruchs vorausgesetzte Unmöglichkeit der Leistung gar nicht eintreten".

Wenn aber auch der Plancksche Standpunkt über die Selbständigkeit des § 300,Absatz 2 in den Fällen, wo die Konzentration nicht gemäß § 243, Absatz 2 eingetreten ist,als richtig anerkannt werden muß,so doch nicht in der Frage der Geldschulderfüllung. Denn es war festgestellt, daß der Schuldner erst dann erfüllt hat,wenn das Geld innerhalb der Zahlungsfrist dem Gläubiger zugeht. Insoweit fallen also auch bei der Geldschuld - sie ist ja keine Schickschuld -Konzentration und Annahmeverzug zusammen, da erst mit der Ankunft des Geldes der Schuldner das seinerseits Erforderliche getan, zugleich aber mit der Verweigerung der Annahme der Leistung die Voraussetzungen des Gläubigerverzuges vorliegen. § 300, Absatz 2 ist also für die Frage der Konzentration bei der Geldschuld überflüssig.

Wenn also bei der Geldschuld die Frage der Beschränkung geprüft werden soll, dann ist nur § 243, Absatz 2 und seine Beziehung zur Geldschuld zu prüfen, § 300, Absatz 2 ist für diese Frage überflüssig.

Es handelt sich darum, ob überhaupt bei einer Wertschuld von einer Konzentration die Rede sein kann; ob der Schuldner das Geld persönlich bringt oder schickt, ist bei dieser Frage Nebensache. Abhängig zu machen ist diese Frage von dem bei der Übermittlungspflicht schon gestreiften Problem,ob der § 243, Absatz 2, der von Sachen spricht, auf Geldschulden keine Anwendung findet, da ihr Inhalt nicht auf Übermittlung von Sachen geht.

Isele[1] meint, daß die Geldschulden,da sie Wertschulden seien, nicht unter § 243, Absatz 2 fallen könnten. Aus dem Wesen des Geldes soll sich nach ihm

1) a.a.O. Seite 175, zust.von Tuhr a.a.O. Seite 475.

schon ergeben, daß eine Konzentration nicht stattfinden kann. Denn "nimmt der Geldgläubiger nicht an, so ist es die Regel, daß der Schuldner nicht - wie bei sonstigen Leistungen - die nicht angenommene Geldsumme aufbewahrt oder sich sonstwie zur Zahlung eben dieses Gläubigers zur Verfügung hält, sondern er verwendet sie normalerweise zu anderen Ausgaben". Wegen der potenzierten Vertretbarkeit des Geldes soll von einer Konzentration bei Geldschulden nicht die Rede sein können.

Dieser Anschauung in dieser krassen Form kann nicht beigetreten werden. Zunächst sei festgestellt, daß der § 243, Absatz 2 auch analog auf andere Gattungsschuldverhältnisse Anwendung finden muß [1]. Es ist doch denkbar, daß auch andere Gattungsverpflichtungen sich durch eintretende Konzentration auf eine bestimmte Verpflichtung beschränken. Diese Analogie kann u.U. zu einer dem Rechtsempfinden befriedigenderen Lösung führen. Insoweit würde also der Charakter der Geldschuld als Wertschuld nicht der Anwendung der Konzentrationsregeln im Wege stehen. Gerade das Wesen der Geldübermittlung spricht dafür, die Vorschrift des § 243, Absatz 2 anzuwenden. Trotz der Feststellung, daß der Inhalt der Geldschuld nicht die Leistung einer Sache ist, sondern die Leistung eines Vermögenswertes, muß man doch zu der Überlegung kommen, daß, ist einmal der Weg der Barzahlung gewährt, es sich doch nur um eine Erfüllung handelt, die körperlich vollzogen wird. Das ist kein Zugeständnis an die Lehre, die die Geldschuld als Sachschuld bezeichnet, sondern diese körperliche Vorstellung von der Barzahlung läßt nach wie vor das gefundene Ergebnis bestehen: Es wird ein Vermögenswert übermittelt. Wenn nun aber bar bezahlt wird, dann wird dieser Vermögenswert doch mit Hilfe von Sachen übereignet, in denen er sich verkörpert. Wenn auch die Eigenschaften der Sache als solche bei der Erfüllung unerheblich sind, so spielt doch die Sache in ihrer Beziehung zu der ideellen Einheit, zur Mark, eine Rolle. Der Weg der Bargeldzahlung ist einer der möglichen Erfüllungswege; im Gegensatz zur Überweisung ist er körperlich aufzufassen.

1) Zust. Planck zu § 243, Oertmann a.a.O. zu § 243.

Insofern kann also sehr wohl von einer Beschränkung der Wertsumme gerade auf bestimmte, angebotene Geldzeichen, in der sie der Schuldner übermitteln wollte, die Rede sein, und der § 243, Absatz 2 Anwendung finden. Das widerspricht auch nicht der Vertretbarkeit des Geldes. Iseles Gründe mögen zwar in vielen Fällen zutreffen, aber sie treffen doch nicht den Kernpunkt. Die Vertretbarkeit des Geldes, die Zahlungsmitteleigenschaft, spricht nicht gegen die Möglichkeit einer Konzentration, zeigt nur, daß die Konzentration gerade bei Geld nicht immer bestehen bleiben soll. Wenn der Schuldner bei Weigerung der Annahme die Geldscheine wieder einsteckt mit der Absicht, sie für andere Zwecke verwenden zu wollen, dann macht er insofern die Folgen der ganzen Erfüllungshandlung rückgängig, als die Beschränkung auf die angebotenen Geldzeichen aufgehoben ist. Das ist das Entscheidende; das spricht aber nicht gegen die Behauptung, eine Konzentration der Geldschuld könne eintreten.

Iseles Lehre würde unter Umständen zu ganz ungerechten Folgerungen gerade für das praktische Leben führen müssen. Man nehme nur folgendes Beispiel: Ein Student will pünktlich am Ersten des Monats das Geld genau abgezählt seiner Wirtin übermitteln - den Rest "seines Wechsels" hat er der Sicherheit halber in seinem Zimmer gelassen -; diese ruft ihm durch die Tür zu, im Augenblick keine Zeit zur Empfangnahme des Geldes zu haben; der Student steckt das Geld ein, da er keine Zeit mehr hat, noch einmal sein höher gelegenes Zimmer aufzusuchen, und geht auf dem Wege zur Universität in die Post. Dort wird ihm das Geld gestohlen. Soll er nun verpflichtet sein, noch einmal zu zahlen? Nach Iseles Meinung ja; denn da keine Konzentration eintreten kann, kann auch nicht von einer Unmöglichkeit der Geldleistung die Rede sein. Die Voraussetzungen des § 324 lägen nicht vor.

Aber dies würde doch ein unbilliges Ergebnis sein. Die Richtigkeit einer juristischen Lehre ist aber besonders zu beurteilen nach den praktischen Ergebnissen, die aus ihr zu folgern sind. Es läßt sich also nicht nur theoretisch behaupten, sondern auch praktisch nachweisen, daß sehr wohl die Regel des § 243, Absatz 2 auf die Barzahlung bei der Geldschulderfül-

lung angewandt werden kann und muß. Hat der Schuldner das Geld an den Wohnsitz des Gläubigers übermittelt, sei es persönlich oder mit Hilfe irgendeiner "Anstalt", dann hat er das seinerseits Erforderliche getan, wenn er auch nicht vollkommen erfüllt hat, so ändert diese Tatsache doch nichts daran,daß die Konzentration nach § 243, Absatz 2 eingetreten ist.In einem Falle,wo die Leistung in gültiger Weise nicht bewirkt werden kann, muß notwendig - das geht schon aus der Entwicklung der Konzentrationsfrage seit dem gemeinen Recht hervor - das "seinerseits Erforderliche" schon vor der Leistung erfüllt sein können,die Konzentration eintreten können nicht nur mit der Leistung,sondern schon mit dem, was ihr gleichsteht. "Leistungshandlung, nicht auch Leistungserfolg" [1] ist das Ausschlaggebende. Daß es nicht zur Leistung kommt,muß natürlich in dem Verhalten des Gläubigers begründet sein.

Der Wert,der in beliebigen Geldzeichen übermittelt werden konnte, kommt jetzt zum Ausdruck in eben den Geldzeichen,die übermittelt werden sollten. Gehen sie jetzt unter,dann behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung, ohne daß er noch einmal zu zahlen hat, vorausgesetzt natürlich, daß der Schuldner nicht selber die Konzentrationswirkung wieder aufhebt, wie es - das muß Isele zugestanden werden - sehr oft der Fall sein wird. Denn auf Grund der Funktion des Geldes,Zahlungsmittel zu sein, wird der Schuldner das Geld oft wieder einstecken in der Absicht anderer Verwendung.Diese Tatsache kann doch aber nicht dafür als Argument dienen, die Möglichkeit der Konzentration vollkommen abzulehnen.

Festzuhalten ist das Ergebnis: Konzentration ist auch bei der Geldschuld möglich,wenn sie auch oft gerade wegen der Zahlungsmitteleigenschaft des Geldes vom Schuldner wieder aufgehoben wird.Daß er diese Möglichkeit hat,ist anerkannt;daß er nicht an seine Wahl gebunden ist, kann nie zu einer Benachteiligung des Gläubigers führen, da alle Geldzeichen als Gegenstand einer Geldschuld gleich sind.

1) Oertmann a.a.O. zu § 243 Erl. 4.

§ 16.

Die Geldzahlung unter Anwesenden bietet noch weitere juristische Schwierigkeiten, deren Untersuchung gerade für das praktische Leben von Wert sind. Zuerst ist die Frage zu beantworten, ob der Gläubiger dem Schuldner, der ihm zwecks Begleichung Geldzeichen übergibt, die den geschuldeten Betrag übersteigen, ohne daß er in den Geldzeichen unmittelbar körperlich dargestellt werden könnte, den überschiessenden Betrag herauszugeben hat, ob er also zu "wechseln" hat.

Eine spezielle Gesetzesbestimmung liegt nicht vor. Aus dem Wortlaut des § 294 läßt sich kein feststehendes Prinzip entnehmen; denn er setzt ja bereits ein Prinzip voraus, wenn gefordert wird, daß die Leistung "so" angeboten werden muß, wie sie zu bewirken ist. Auf die Frage: wie ist die Leistung zu bewirken, gibt er keine Auskunft.

Fest steht, daß ein Angebot nach § 243, Absatz 2 so zu erfolgen hat, daß der Gläubiger "nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen" [1], d.h. zur Leistungsbereitschaft des Schuldners ist nur nötig, daß er alles tut, was von seiner Seite aus ohne Mitwirkung des Gläubigers zu tun ist. Kann aber von einer Leistungsbereitschaft des Schuldners die Rede sein, wenn er nicht eine genau abgezählte Geldsumme bereithält?

Im allgemeinen wird man das Prinzip gelten lassen müssen, daß die Leistung genau so, wie sie geschuldet ist, angeboten werden muß. Das gilt in ganz besonderem Maße für die Sachschulden, bei denen eine Leistung, die diesem Prinzip widerspräche, wohl kaum als vertragsmäßige anzusprechen wäre.

Staudinger[2] folgert nun im Hinblick auf dieses gerade für Sachschulden geltende Prinzip aus der von ihm vertretenen Lehre von der Geldschuld als einer Sachschuld, "daß der Schuldner vom Gläubiger an sich

1) RG. 85, 415.
2) a.a.O. Vorbemerkung zu §§ 244, 245.

das Wechseln eines größeren Geldstückes nicht verlangen kann". Die Lehre von der Geldschuld, von ihrem Inhalt, spielt hier wohl kaum eine Rolle. Wenn man auch auf dem Standpunkt steht, sie sei eine Wertschuld, dann wird man auch hieraus nicht die vorliegende Frage entscheiden können. Durch den größeren Betrag hat der Gläubiger zwar den zu übermittelnden Wert erhalten, aber doch nur unter der Bedingung, daß er den überschiessenden Betrag sofort herausgibt; denn nicht jeder Schuldner wird damit einverstanden sein, daß der Gläubiger, sollte er nicht wechseln können, das Geld solange behält. Er wird sein Geld wieder mit zurücknehmen.

Insoweit kann man also auch als Anhänger der Lehre von der Geldschuld als einer Wertschuld nicht der Meinung sein, durch das Anbieten eines größeren Betrages habe der Gläubiger auf jeden Fall den geschuldeten Wert erhalten, es sei also vertragsmäßig angeboten. Die Frage der Wechselpflicht kann nicht so oder so beantwortet werden, je nachdem man sich zur Geldschuld als einer Sachschuld oder Wertschuld bekennt.

Lediglich aus dem Grundsatz des § 242 läßt sich die Frage beantworten, ob der Schuldner das Geld abgezählt anbieten muß, bzw. ob dem Gläubiger in gewissen Fällen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann, sich darauf einzurichten, daß er wechseln muß[1]. Denn daß das Prinzip, der Schuldner habe genau das Geschuldete zu leisten, gerade bei der Frage der Geldleistung zu ungerechten Härten führt, ist klar. Krückmann [2] meint, das obige Prinzip nur im Transportwesen modifizieren zu müssen, z.B. bei Autodroschken, Straßenbahnen usw. In solchen Fällen erwarte der Schuldner eine schnelle Beförderung. "Daher würde es gegen die Vertragsabsichten verstoßen, wenn der Schuldner dadurch aufgehalten würde, daß ihm durch die Weigerung zu wechseln das Zahlungsgeschäft erschwert würde" [3]. Gewiß, aus den hier vorliegenden Umständen heraus kann man schon verlangen, daß der Gläubiger

1) Zust. Planck a.a.O. Vorbem. zu §§ 244, 245, Nussbaum a.a.O. Seite 78. Anderer Meinung Müller-Meikel a.a.O. Seite 229, der keine Ausnahme zuläßt.
2) Im "Recht" 1901, Seite 86, 87. Ihm zust. Mumm a.a.O. Seite 15.
3) Mumm a.a.O. Seite 15.

sich auf die Möglichkeit, wechseln zu müssen, einstellt.

Aber es ist nicht einzusehen, warum in allen anderen Fällen der Schuldner gezwungen sein soll, eine genau abgezählte Summe bereit zu halten. Im täglichen Leben kommen häufig genug Fälle vor, wo dies Prinzip nicht rücksichtslos zur Anwendung kommen darf. Auch für andere Fälle muß man nach Treu und Glauben vorgehen und unter Umständen von dem Gläubiger verlangen, daß er wechselt. Allerdings muß man ihm dann auch den Gegenbeweis zugestehen, "daß er im gegebenen Augenblick außer Stande sei" [1].

Wenn der Gläubiger wechseln kann, dann muß er es auch, seine Weigerung würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Wenn Staudinger "an sich" die Wechselpflicht nicht zugestehen will, dann gibt er doch andererseits schon durch die Abfassung seiner Meinung zu, daß es doch wohl möglich wäre; denn was sollen sonst die Worte "an sich" für einen Sinn haben? Sie lassen die Entscheidung in gewissem Sinne offen.

Und doch gibt es auch Fälle, wo man dem Gläubiger den obigen Gegenbeweis des Unvermögens nicht zugestehen kann. Brodmann[2] meint, es käme nicht darauf an, "ob der Gläubiger nach Anschauung des Verkehrs gehalten ist zu wechseln, sondern höchstens, ob er dazu im Stande ist"; aber dem ist nicht beizutreten. Die herrschende Lehre erkennt allerdings eine Wechselpflicht bei Unvermögen des Gläubigers nicht an. Ihrer Meinung nach würde also der Gläubiger nie in Annahmeverzug kommen können, sollte er kein Wechselgeld zur Verfügung haben. Aber das wird dem praktischen Leben nicht immer gerecht. Es gibt häufig genug Fälle - nicht nur im Verkehrswesen -, in denen nach der Verkehrssitte den Gläubiger die Obliegenheit trifft, Wechselgeld bereit zu halten, will er nicht in Annahmeverzug geraten [3].

Folgendes Beispiel, das häufig genug vorkommen wird, möge diese Ansicht erläutern: Ein Student wohnt zur Miete. Am Ersten des Monats bietet er seiner Wirtin einen Fünfzigmarkschein zwecks Bezahlung seines

1) Oertmann a.a.O. zu § 293, Erl. 1e.
2) In Ehrenbergs Handbuch IV,2 Seite 289.
3) Zust. Isele a.a.O. Seite 172.

Mietzinses an, der samt einigen Zuschlägen für Beleuchtung, Bedienung und Frühstück ℳ 47.80 beträgt. Die Wirtin erklärt, nicht herausgeben zu können. Der Student steckt das Geld ein - sein übriges Geld hat er in seinem Zimmer deponiert - und begibt sich ins Kolleg. Im Gedränge wird ihm beim Verlassen auf der Straße der Schein gestohlen.

Bei den Umständen des vorliegenden Tatbestandes muß man zu dem Ergebnis kommen, daß es sich hier um einen Fall handelt, in dem man der Wirtin nicht den Gegenbeweis zugestehen kann, kein Wechselgeld zur Verfügung gehabt zu haben. Mit Rücksicht auf Treu und Glauben muß man von der Wirtin verlangen, daß sie Wechselgeld am Ersten des Monats bereithält. Der Student kennt vor dem Ersten des Monats die Höhe der Rechnung nicht; denn aus der Summe von 47.80 ℳ ergibt sich schon, daß es keine Pauschalsumme ist, der Student also nicht für den ganzen Monat Frühstück usw. - einerlei ob verzehrt oder nicht - zu zahlen hat; vielmehr führt die Wirtin genau über jede Kleinigkeit Buch und läßt sich die Auslagen am Ersten des folgenden Monats bezahlen. Die Wirtin weiß schon eher als ihr Mieter, wieviel die Endsumme beträgt; sie weiß weiter, daß der Student, wenn er sein Geld durch die Post bekommt, nur größere Scheine erhält. Man kann dann der Wirtin zum Vorwurf machen, daß sie sich am Ersten des Monats, dem Termin, an dem der Student pünktlich zu zahlen pflegt, nicht genügend darauf vorbereitet hat, daß der Schuldner nur mit ihrer Hilfe seine Schuld begleichen kann.

Selbstverständlich läßt sich keine feste Grenze in der Frage, welche Scheine zu wechseln sind, ziehen; jedoch könnte man in vorliegendem Falle z.B. nicht auch verlangen, daß ein Hundertmarkschein gewechselt würde. Jedenfalls ergibt schon ein derartiges aus dem täglichen Leben entnommenes Beispiel, daß unter Umständen der Gläubiger verpflichtet ist, Wechselgeld für Beträge in gewisser, nicht zu großer Höhe bereit zu halten, will er nicht in Annahmeverzug geraten.

Daß dieses Ergebnis, trotzdem wir nicht durch die Frage nach dem Inhalt der Geldschuld zu ihm gelangt sind, für das Wesen der Geldschuld als einer Wertschuld spricht, leuchtet ein. Läge in weiterem Sinne eine Sachschuld vor, so könnte nie von einer Wechsel-

pflicht des Gläubigers in Fällen des Unvermögens die Rede sein;denn bei einer Sachschuld gilt das Prinzip, daß das, was geschuldet ist,angeboten werden muß. Geschuldet wären nach der Lehre von der Geldschuld als einer Sachschuld Sachen, die bei Zusammenzählung der auf ihnen genannten Einheiten genau die geschuldete Summe von Einheiten ergeben müßten. Ein weiterer Beweis dafür, daß die Lehre von der Geldschuld als einer Wertschuld den Anforderungen der Praxis in weiterem Maße genügt als die Lehre, die die Geldschuld rein körperlich auffaßt.

§ 17.

Aus der Anerkennung der Konzentration bei Geldschulden ergeben sich noch einige juristische Fragen, die bei der eigenhändigen Überbringung des Geldes auftauchen können. Da die Lehre von der Geldschuld der Praxis von Nutzen sein soll, ist es angebracht, auch diese bei der Barzahlung häufig vorkommenden Fälle zu untersuchen.

Wie läge z.B. der Fall,wenn der Schuldner einer fünfzig Mark betragenden Geldsumme mehrere Scheine in der Tasche hat, den aus irgendwelchen Gründen abgelehnten Schein zu den anderen Scheinen steckt.und jetzt die Tasche gestohlen wird. Das seinerseits Erforderliche hat er mit dem Anbieten eines Fünfzigmarkscheines getan; es fragt sich aber, ob die Konzentration bestehen bleibt, wenn er diesen Schein wieder zu den anderen steckt.

Man kann dem Schuldner nicht zumuten,daß er den Schein auf jeden Fall getrennt aufbewahrt.Es ist keine unbillige Bevorzugung des Schuldners, wenn man in solchen Fällen auf dem Standpunkt steht,daß durch das Angebot die Konzentration eingetreten ist und auch bestehen bleibt, wenn der einzelne Schein wieder zu den anderen gesteckt wird. Im Gegenteil, es würde eine zu große Härte bedeuten,wollte man in einem solchen Falle der Meinung sein, die Konzentration sei rückgängig gemacht [1] . Nur zu Gunsten des Schuldners soll die

1) Zust. Oertmann a.a.O. zu § 300a.Die Rechtsprechung z.B. Seufferts Archiv Band 57, Nr. 142.

Konzentration nicht eintreten. Selbst wenn man gegen die Rechtsprechung auf dem Standpunkt stände, der Schuldner sei auf jeden Fall an seine Wahl gebunden - was allerdings dem Wesen der Geldschuld kaum entsprechen würde -, würde das Einstecken keine unzulässige Verfügung über die konzentrierte Schuld darstellen; denn das strenge Prinzip der Konzentration muß oft den einzelnen Fällen angepaßt werden § 242.

Zu demselben Ergebnis würde man allerdings auch dann kommen, wenn man mit dem Begriff einer "verhältnismäßigen" Konzentration oder, wie Oertmann [1] sagt, "relativen" Konzentration arbeitet, ein Weg, der es vermeidet, eine juristische Lösung über "Treu und Glauben" zu finden.

Durch das Zurückstecken des Scheines ist nicht die ganze Erfüllungshandlung rückgängig gemacht, sondern sie ist nur aufgehoben bis zu dem Stadium, in welchem schon eine gewisse Konzentration eingetreten war, d.h. eine Beschränkung auf alle Scheine in der Tasche schon bestand. Da alle Scheine dem Schuldner abhanden gekommen sind, würde er von einer nochmaligen Zahlung befreit sein, da er aus dem Komplex, auf den sich die Konzentration bezog, nicht mehr leisten kann. Streitig ist allerdings, ob man schon in diesem Augenblick von einer Konzentration reden darf, d.h. ob man überhaupt mit dem Begriff der "relativen" Konzentration arbeiten kann. Die Frage kann auch so gestellt werden, ist Ausscheidung zur Konzentration nötig? Eine Fragestellung, die uns sehr weit von der herrschenden Lehre entfernt, der bei Geldschulden selbst eine Ausscheidung nicht genügt, um überhaupt von einer Beschränkung der Geldschuld auf bestimmte Geldzeichen reden zu können.

Mit dieser Fragestellung kommen wir zu einem weiteren praktischen Fall: Der Schuldner, der bezahlen will, hat mehrere Scheine in der Tasche, zieht aber bei seinem Zahlungsangebot keinen einzelnen Schein hervor. Hier spielt die Frage vor allem eine Rolle, ob man mit dem hier anerkannten Begriff der "relativen Ausscheidung" arbeiten will, d.h. ob man anerkennen will, daß sich der Wert der Geldschuld auf die Scheine in

1) a.a.O. zu § 243, Erl. 5b.

der Tasche beschränkt hat, daß er nur noch in ihnen zum Ausdruck kommt,nur noch mit ihnen erfüllt zu werden braucht.

Wenn der Schuldner erklärt,er habe mehrere Fünfzigmarkscheine in der Tasche und wolle mit einem dieser Scheine seine Schuld begleichen, dann genügt als vertragsmäßiges Angebot schon diese Erklärung der Zahlungsbereitschaft. Er braucht, wenn er bezahlen will, nicht sein Geld aus der Tasche zu holen und es vorzuweisen; er braucht nur "auf das gegenwärtige Vorhandensein hinzuweisen" [1], also damit zu zeigen, daß er gegebenenfalls sofort bezahlen kann [2].

Streitig bleibt nur,ob diese Möglichkeit genügt, aus seinem vorhandenen Geldvorrate die geschuldete Summe herauszugeben, damit die Konzentration herbeigeführt wird. Gewiß spricht sich ein sehr großer Teil der Schriftsteller [3] und der Rechtsprechung für eine solche Aussonderung aus. Aber eine Begründung aus dem Gesetz ist hierfür nicht gegeben. Vielmehr verlangt § 243, Absatz 2 nur,daß das seinerseits Erforderliche getan ist. Es ist also reine Tatfrage, ob individuelle Aussonderung zur Leistungsbereitschaft gehört; von Fall zu Fall muß diese Frage beantwortet werden. Oder soll die Marktfrau, die an bestimmten Tagen 20 Eier zu liefern hat,weniger leistungsbereit sein, wenn sie einen Korb mit 60 Eiern vorzeigt, aus dem 20 Eier geliefert werden sollen? Doch wohl nicht.

Der Schuldner ist also ebenso leistungsbereit, wenn er erklärt, von dem Gelde aus seiner Tasche zahlen zu wollen, wie derjenige, der einen Schein gesondert bereit hält.Nicht die Individualisierung ist das zur Herbeiführung der Konzentration erforderliche Moment,sondern die Leistungsbereitschaft ist die Grundbedingung für den Gefahrübergang und den gleichzeitigen Verzug. Die Konzentration ist dann nur eingetreten in Bezug auf einen größeren Komplex erfüllungsgeeigneter Geldzeichen. Der Schuldner bleibt also verpflichtet,solange zu zahlen,wie die Leistung aus diesem Komplex möglich ist.

1) Oertmann a.a.O. zu § 294,Erl.2.A.M.Warneyer a.a.O.
2) So RG. 85, 415.
3) Unter anderen Planck, Staudinger, Endemann.

Diese Anerkennung der "relativen" Konzentration führt auch zu einem praktisch weit besseren Ergebnis. Nach der Lehre, die sie verneint, müßte - wenn man die einfache Konzentration bei Geldschulden bejaht -, der Schuldner beweisen, daß er den Schein getrennt gesteckt hat. Dieser dem Schuldner obliegende Beweis würde sehr schwer zu führen sein. Bei der hier vertretenen Anschauung braucht der Schuldner nur nachzuweisen, daß die Brieftasche geraubt ist. Da ihm dies jedenfalls leichter fällt, ist ihm auch praktisch mit der "relativen" Konzentration geholfen.

Man mag über die hier anerkannte relative Konzentration und ihre Berechtigung streiten, die Möglichkeit einer Konzentration bei Geldschulden muß jedenfalls zugegeben werden, will man dem Gerechtigkeitsempfinden Genüge tun. Auch der Laie würde zu demselben Ergebnis kommen ohne jede juristische Konstruktion. Geht er zum Gläubiger, nimmt dieser die Leistung nicht an, und nachher wird die Brieftasche auf dem Nachhausewege gestohlen, dann wird man oft genug hören können: "Hätte der Gläubiger mein Geld genommen, dann hätte mir auch nichts gestohlen werden können." Worte, die zeigen, daß dem Schuldner die Lehre, die von einer Konzentration bei Geldschulden nichts wissen will, nicht gerecht erscheint.

Hat der Annahmeverzug des Gläubigers denn überhaupt einen Wert für den Geldschuldner, wenn von einer Konzentration nicht die Rede sein kann? Was soll dann überhaupt die Bestimmung des § 300, Absatz 1, daß der Schuldner während des Gläubigerverzugs nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat? Wenn die Geldschuld auch Wertschuld ist, sind doch die Regeln über die Konzentration analog auf sie anzuwenden bei der Barzahlung, da bei dieser der Wert zum Ausdruck kommt und übertragen wird in Geldzeichen. Diese Anwendung des § 243, Absatz 2 spricht nicht für eine körperliche Auffassung des Inhalts von Geldschulden, sondern sie ergibt sich aus der Tatsache, daß der Wert als etwas Abstraktes sowohl körperlich wie auch unkörperlich übertragen wird. Daß die Anwendung des § 243, Absatz 2 nur analog sein kann, ergibt sich eben aus dem Inhalt der Geldschuld als Wertschuld. Daß diese analoge Anwendung möglich ist, ergibt sich aus dem Wesen des Geldes, das nicht etwas Abstraktes ist, son-

dern nur etwas Abstraktes überträgt.

§ 18.

Die Betrachtung über die Stellung der Geldschuld im materiellen Rechte kann mit der Erwähnung einiger Besonderheiten der Geldschuld beschlossen werden. Juristische Schwierigkeiten bieten diese nicht,sie seien nur der Vollständigkeit halber angeführt.Die Stellung des Geldes im Sachenrecht hat bei dem vorliegenden Thema außerhalb der Betrachtungen zu bleiben. Nur die schuldrechtlichen Besonderheiten seien erwähnt.

Hervorgehoben sei, daß Wechsel und Scheck nur auf Geldschulden lauten können nach Art.4,Nr.2 WO. bzw. § 1, Nr. 2 Scheckgesetz.

Eine weitere Besonderheit besteht ferner in der gesetzlichen Regelung der Zinsen. Der Geldschuldner hat kraft Gesetzes vom Verzuge an,manchmal auch unabhängig von diesem z.B. §§ 353, 354, Absatz 2 HGB., nach § 288 BGB. die Schuld zu verzinsen. Der Zweck dieser Gesetzgebung ergibt sich aus der Tatsache, daß der Schuldner bei verzögerter Zahlung dem Gläubiger einen Ertrag vorenthält,den dieser jederzeit bei pünktlicher Zahlung schon früher hätte erzielen können durch Verwendung der übertragenen Geldsumme. Diesen Betrag hätte bei Nichtverzinsung der Schuldner also unrechtmäßig erzielt.Die Höhe der Zinsen ist auch gesetzlich festgelegt mit 4 % bzw.5 %,soweit nicht an Stelle dieser Regelung bei vertraglichen Zinsen die ausbedungene Höhe tritt. Selbstverständlich stellt die Verzinsung nur das Minimum der Entschädigung wegen verspäteter Zahlung dar.Hat der Gläubiger einen höheren Verlust gehabt,so ist dieser natürlich trotz der Verzinsung zu ersetzen § 288, Absatz 2.

S c h l u ß.

§ 19 .

Zum Abschluß der Lehre von der Geldschuld sei noch ihre Sonderregelung auf prozeßrechtlichem Gebiete behandelt. Gerade sie zeigt, daß die Geldschuld in vieler Hinsicht von anderen Schuldverhältnissen zu trennen ist, Besonderheiten aufweist, die diese prozeßrechtliche Regelung verlangen. Erst aus der Geldschuldlehre läßt sich überhaupt die Berechtigung dieser Sonderregelung auf prozeßrechtlichem Gebiete beweisen. Die zwangsweise Verwirklichung von Geldforderungen ist das Kernstück der Zwangsvollstreckung. Neben dieser Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gibt es noch die Vollstreckung von Ansprüchen auf Wegnahme von Sachen, auf Vornahme von Handlungen und auf Unterlassungen.

Von letzteren Ansprüchen unterscheidet sich die Geldforderung grundsätzlich. Der zivilprozeßrechtliche Streit [1], was nun unter einer Geldforderung zu verstehen sei, spielt für die Lehre von der Geldschuld keine Rolle; denn hier soll nur gezeigt werden, inwiefern sich das Wesen der Geldschuld auch im Prozeßrecht zeigt. Ihre Besonderheit zeigt sich vor allem in dem Umfang der Pfändungsobjekte.

Bei der Vollstreckung auf Wegnahme einer Sache ist die Vollstreckung beschränkt, ganz im Gegensatz zur Vollstreckung wegen Geldforderungen, bei der das ganze Vermögen des Schuldners erfaßt wird. Wenn der Gläubiger bei dem Schuldner kein Geld, durch das der geschuldete Vermögenswert übertragen wird, vorfindet, dann beschlagnahmt er irgendwelche Vermögensbestandteile, durch deren Umsetzung in Geld er dann die geschuldete Wertsumme erhält.

Diese Regelung ist nicht willkürlich durch das Gesetz eingeführt; sie hat in der Tat ihre juristische

1) Siehe Näheres bei Keil a.a.O. Seite 113 ff.

Berechtigung. Die juristische Rechtfertigung dieser Vorschrift ergibt sich aus dem Wesen der Geldschuld als Wertschuld. Würde es sich bei der Geldschuld um eine Sachschuld handeln, dann würde eine solche Regelung wohl kaum eine ausreichende juristische Begründung finden. Das ist ja das Besondere, daß ein Wert übermittelt werden soll. Dieser Wert ist das Konstante, die Leistungsverpflichtung seiner Übermittlung kann nicht unmöglich werden; denn Geld ist immer vorhanden, das diesen Wert überträgt. Wenn der Schuldner nicht zahlt, auch kein Geld in seinem Gewahrsam hat, dann muß er die Folgen dieses subjektiven Unvermögens tragen.

Der geschuldete Wert ist abstrakt, er wohnt auch anderen Vermögensbestandteilen inne. Wenn der Schuldner keine Möglichkeit hat, diesen Wert in der ursprünglichen Übertragungsform, der Zahlung, zu leisten, dann muß eben auf Grund der Eigenart der Geldschuld sein ganzes Vermögen herhalten, um aus ihm mittels der Pfändung dem Gläubiger diesen Wert zu übermitteln. Aus der Eigenschaft der Geldschuld als einer Wertschuld folgt die Berechtigung für den Gläubiger, jedes Vermögensstück zu verwerten, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht.

Es zeigt sich also auch im Prozeßrecht, daß die Lehre von der Geldschuld als Wertschuld den juristischen Anforderungen wohl am meisten gerecht wird. Daß diese Lehre nicht nur große theoretische Bedeutung hat, sondern daß ihr auch ein ebenso großer praktischer Wert beizulegen ist, sollten die Ausführungen dieser Arbeit zeigen. Zugleich aber sollte der Beweis dafür angetreten werden, daß die Lehre von der Geldschuld streng juristisch zu behandeln ist, damit ein klares Bild von den Besonderheiten, den juristischen Problemen, dieser Obligation gewonnen werden kann.

Literaturverzeichnis.

A. Lehrbücher, Kommentare, einzelne Abhandlungen.

Ballin, Julius:	"Die Geldentwertung als Problem der Privatrechtsgesetzgebung"in Gruchots Beiträgen Band 66.
Bekker, Ernst J.:	"Die Geldpapiere"im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Band 1.
Bendixen, Friedrich:	Das Wesen des Geldes 1926 4. Aufl.
" "	Geld und Kapital 1922 3.Aufl.
Blumhagen, Hugo:	Der Begriff der Geldschuld nach gemeinem Recht. Dissertation Greifswald 1898.
Boehm:	"Zahlung durch Scheck" in DJZ. 1926.
Brodmann, Erich:	In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Band IV/2.
" "	"Zur Lehre vom Girovertrage" in ZHR. Band 48.
Breit, James:	Das Bankgesetz 1911.
" "	Kommentar zum deutschen Scheckgesetz Band 1,1929.
Busch, Ed.Louis:	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert, Band 1, 1928,6.Aufl.
Cosack, Konrad:	Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Band 1, 1913, 6. Aufl.
" "	Lehrbuch des Handelsrechts 1900, 5. Aufl.

Crome, Carl:	System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Band 1, 1900, Band 2, 1902, 1. Aufl.
Dernburg, Heinrich:	Das bürgerliche Recht, Band II/1, 1899, 1/2. Aufl.
Düringer-Hachenburg:	Das Handelsgesetzbuch, Band 2, 1910, 2. Aufl.
Endemann, F.:	Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band 1, 1903, 9. Aufl.
Endemann, W.:	Handbuch des deutschen Handelsrechts, Band 3, 1885.
Enke, Alfred:	"Der bargeldlose Zahlungsverkehr nach Stabilisierung der deutschen Währung" Dissertation Frankfurt, 1927.
Enneccerus, Ludwig:	Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I/2, 1927, 23/27. Aufl.
Fischer, Hans A.:	"Konzentration und Gefahrtragung bei Gattungsschulden" in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik, Band 51.
Fischer-Henle:	Bürgerliches Gesetzbuch 1921, 11. Aufl.
v. Gierke, Otto:	Deutsches Privatrecht, Band 1 und 2, 1905.
Goldschmidt, James:	Die Aufwertungskrise, 1926.
Goldschmidt, Levin:	System des Handelsrechts, 1889, 2. Aufl.
" "	Handbuch des Handelsrechts, Band 1/2. 1868, 1. Aufl.
" "	"Zur Rechtstheorie des Geldes" in ZHR. Band 13.
Gumpel, Gustav:	"Das Geld im bürgerlichen Recht" Dissertation Heidelberg, 1914.

Hartmann, Gustav:	Über den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden, 1868.
Havenstein:	"Die Gattung" in Gruchots Beiträgen, Band 55.
Heck, Philipp:	Grundriß des Schuldrechts, 1929(zitiert mit a.a.O.).
" "	Besprechung von "Nussbeum: Das Geld"im Archiv für die zivilistische Praxis,Band 125.
Helfferich, Karl:	Das Geld, 1923, 6. Aufl.
Heymann, Ernst:	"Schutz der Hypothekengläubiger"in DJZ. 1923.
Hueck:	"Rechtliche Folgen der Geldentwertung" in DJZ. 1920.
Isele, Helmut:	"Geldschuld und bargeldloser Zahlungsverkehr" im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 129.
Jung, Erich:	Das privatrechtliche Wesen des Geldes, 1926.
Kaemmerer, G.:	Geld,eine genetische Studie, 1921.
Kaufmann, Hugo:	"Zur Lehre von dem Inhalte einer Geldschuld" Dissertation Bonn, 1894.
Keil, Adalbert:	"Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Leistungen an Dritte"in Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Band 45.
Kisch, Wilhelm:	Gattungsschuld und Wahlschuld, 1912.
Knapp,Georg-Friedrich:	Staatliche Theorie des Geldes, 1918, 2. Aufl.
Knies, Karl:	Geld und Kredit,1.Abteilung das Geld,1885,2.Aufl.

Koch:	In Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Band 2.
Kohler,Josef:	Lehrbuch des bürgerlichen Rechts,Band II/1.1906, 1. Aufl.
Kretschmar,Paul:	"Jurisprudenz und Gläubigernot" in LZ. 1923.
Kress,Hugo:	Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts, 1929.
Krückmann,Paul:	Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches,1912, 4. Aufl.
" "	"Ist der Droschkenkutscher verpflichtet zu wechseln?" in "Das Recht" 1901.
Laband,Paul:	Das Staatsrecht,Band 3, 1901,4.Aufl.
Leonhard,Franz:	Allgemeines Schuldrechtdes BGB.1929(zitiert mit a.a.O.)
" "	Erfüllungsort und Schuldort, 1907.
Mandry,Gustav:	Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 1894.
Müller-Erzbach,Rudolf:	"Das Unpersönliche des Welthandels" in ZHR.Band 86.
Müller-Meikel:	Das bürgerliche Recht,Band 1,1904,2.Aufl.
Mumm,Martin:	"Zur Lehre von der Geldübermittlungspflicht" Dissertation Rostock, 1908.
Nipperdey:	Besprechung von "Nussbaum: Das Geld" in JW. 1926 I.
Nussbaum,Arthur:	Das Geld in Theorie und Praxis,1925(zitiert mit a.a.O.).
" "	"Juristische Valutafragen" in JW.1920.
" "	"Einwand der Unerschwinglichkeit gegenüber Valutaforderungen" in DJZ.1923.

Oertmann,Paul:	Kommentar Band II/1 1928, 5. Aufl.
Planck:	Kommentar Band I,1913,Band II/1,1914,4.Aufl.
Peisert,Curt:	"Der rechtliche Inhalt einer Geldschuld" Dissertation Erlangen, 1897.
Rosenfelder:	"Zivilrechtliche Natur der Geldentwertung"in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik, Band 71.
Salomon:	"Der bargeldlose Zahlungsverkehr und das bürgerliche Recht" in DJZ. 1918.
Savigny:	Das Obligationenrecht,Band I, 1851.
Scheda:	"Bargeldlose Zahlung und Erfüllung im Postscheck - verkehr"in DJZ.1918.
Senkpiehl:	"Zum Postscheckkonto" in JW. 1916.
Sobernheim,Otto:	Besprechung von Goldschmidt "Die Aufwertungskrise" in JW. 1926 II.
" "	"Die Genldentwertung als Problem der Privatrechtsgesetzgebung"in Gruchots Beiträgen,Band 66.
Sommer:	"Die Annahmeverweigerung einer Zahlung im Postscheckverkehr"in DJZ.1912.
Staub:	Kommentar zum HGB. Band 3, 1926,12./13. Aufl.
Staudinger:	Kommentar, Band I, 1925, Band II/1, 1930,9.Aufl.
Titze,Heinrich:	Unmöglichkeit der Leistung, 1900.
" "	Recht der Schuldverhältnisse, 1920, 2. Aufl.

v.Tuhr,Andreas: Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts 1925(zitiert a.a.O.).

" " Besprechung von "Klausing: Die Zahlung durch Wechsel und Scheck" in ZHR.Band 84.

Warneyer, Otto: Kommentar,Band I, 1930, 2. Aufl.

Wendt: "Die exceptio doli generalis im heutigen Recht" im Archiv für die zivilistische Praxis,Band 100.

Werner, Alfred: Besprechung von "Titze: Recht der Schuldverhältnisse" in JW. 1927.

Wieland, Carl: Der Wechsel und seine zivilrechtliche Grundlage, 1901.

" " Besprechung von:Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts,Band IV/1 in ZHR. Band 83.

Windscheid,Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts,Band II,1906,9. Aufl.

Wolff, Martin: "Das Geld"in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band IV/1.

Entscheidungen, Materialien und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Band 31,110 57,403 69,138 78,138 85,415 96,121; 192; 262, 98,160 99,77;258 101,312;143 106,74 111, 273 114,345 118,88.

"Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte".

Band 28,87 (Oberlandesgericht Celle).
Band 37,20 (Oberlandesgericht Dresden).

"Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte".Band 57 Nr. 142,Band 68 Nr. 167,Band 80, Nr. 102.

"Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts" (Gruchot) Band 37, Seite 920.

"Das Recht"
Jahrgang 1906 Nr. 3411, Jahrgang 1909 Nr.2231 und Nr. 2789.

"Deutsche Juristenzeitung" (DJZ.)
Jahrgang 1918, Seite 568.

"Juristische Wochenschrift" (JW)
Jahrgang 1912, Seite 347,Jahrgang 1916,Seite 978, Jahrgang 1921, Seite 322.

"Juristische Rundschau" (JR.)
Jahrgang 1925, Heft 2, Nr. 108.

"Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht" (LZ.)
Jahrgang 1927, Seite 465.

Protokolle für die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, Band I, 1897.

Lebenslauf.

Am 7. August 1909 wurde ich, Walter Tiemann, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, als Sohn des Berufsschuldirektors Heinrich Tiemann in Hannover geboren. Von Ostern 1917 an besuchte ich dort das Reformrealgymnasium Bismarckschule, an dem ich Ostern 1927 die Reifeprüfung bestand. Am 21. Mai 1927 wurde ich an der Universität Marburg als Studierender der neuen Sprachen und Geschichte immatrikuliert. Nach dem ersten Semester beschloß ich, dieses Studium aufzugeben und mich den Rechts- und Staatswissenschaften zu widmen. Nach einem 4 semestrigen Studium dieser Wissenschaften an der Universität Marburg wurde ich am 19. Oktober 1929 an der Universität Göttingen immatrikuliert, wo ich weitere 3 Semester Jura studierte.

Auf Grund der am 8. Mai 1931 an dem Oberlandesgericht Celle bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung wurde ich am 29. Mai 1931 zum Referendar ernannt. In der Folgezeit war ich mit der Anfertigung der mir von Herrn Geheimrat Prof.Dr. F.Leonhard, Marburg,vorgeschlagenen Dissertation über die Geldschuld beschäftigt. Am 14. November 1931 habe ich dann die mündliche Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg bestanden.Seit dem 7. September 1931 bin ich als Referendar im Ausbildungsdienst beschäftigt.